

Raumplanungs- und Baugesetz

vom 9. Mai 1983

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
nach Einsicht in die Botschaften des Staatsrates vom 30. Dezember 1980
und 2. Juli 1982;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ERSTER TITEL

Allgemeines

Artikel 1. ¹ Das Gesetz bezweckt, zu einer günstigen Entfaltung und Ordnung des persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Lebens beizutragen. Zweck

² Dabei strebt es namentlich an:

- a) eine sinnvolle Besiedlung des Gebietes und eine zweckmässige Nutzung des Bodens;
- b) eine harmonische Entwicklung des Kantons, der Regionen und der Ortschaften;
- c) die Erhaltung schützenswerter Landschaften und Gebäude;
- d) eine rationelle Energienutzung;
- e) die Sicherheit, Hygiene und Ästhetik der Bauten.

Art. 2. Das Gesetz legt fest:

- a) die für die Raumplanung anwendbaren Vorschriften;

Inhalt

- b) die Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz;
- c) die Vorschriften der Baupolizei.

Art. 3. ¹ Der Staatsrat:

Zuständigkeit

- a) übt die Oberaufsicht über die in diesem Gesetz geregelten Bereiche aus;
- b) erlässt die Ausführungsverordnung;
- c) ernennt die in den Artikeln 5, 6, 7 und 9 vorgesehenen Kommissionen und legt ihre Organisation fest.

² Die Baudirektion (im folgenden Direktion genannt) wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

³ Die Gemeinden, die Oberamtmänner und die anderen an der Raumplanung und am Baupolizeiwesen beteiligten Organe üben die Befugnisse aus, die ihnen das Gesetz überträgt.

Art. 4. Das Bau- und Raumplanungsamt (im folgenden BRPA genannt) ist die beauftragte Amtsstelle für die Raumplanung.

Bau- und
Raumplanungsamt

Art. 5. ¹ Eine beratende Kommission wird zur Prüfung der allgemeinen Probleme der Raumplanung eingesetzt; sie arbeitet Vorschläge aus und nimmt Stellung zu besonderen Planungsproblemen.

Beratende
Raumplanungskommission

² Sie umfasst einundzwanzig Mitglieder, wovon fünf vom Grossen Rat bezeichnet werden. Sie setzt sich aus den Vertretern der Regionen, der politischen Parteien und der verschiedenen an der Raumplanung interessierten Kreise zusammen.

Art. 6.¹⁾ ¹ Der Wissenschaftliche Verantwortliche für Natur- und Landschaftsschutz nimmt Stellung zu den Raumplanungs- und Bauprojekten im Zusammenhang mit geschützten Gebieten.

Kommission
für Natur- und
Landschafts-
schutz

² Die Kommission nimmt Stellung zu den allgemeinen Grundsätzen des Natur- und Landschaftsschutzes und begutachtet auf Ersuchen des Wissenschaftlichen Verantwortlichen die Raumplanungs- und Bauprojekte, die die Natur oder die Landschaft wesentlich verändern können.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

Sie erstellt ein Verzeichnis der Gebiete und Objekte, die im Sinne der Artikel 61 ff. schützenswert sind.

³ Die Baudirektion ist berechtigt, gegen die Entscheide der Oberamtmänner beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben.

Art. 7. ^{1...3)}

Kulturgüterkommission²⁾

² Die Kulturgüterkommission schlägt den Gemeinden und dem Staatsrat die geeigneten Schutzmassnahmen vor.⁴⁾

³ Sie begutachtet die Raumplanungs- und Bauprojekte, welche die im Inventar aufgeführten Objekte sowie die öffentlichen Gebäude des Staates, der Gemeinden und Pfarreien betreffen.

⁴ Auf Antrag der Gemeinden oder des BRPA begutachtet sie Bauvorhaben, die ein ästhetisches oder geschichtliches Interesse verkörpern, und desgleichen Vorhaben, die für die allgemeine Gestaltung einer Landschaft, einer Ortschaft, eines Quartiers, einer Strasse oder eines Platzes, selbst wenn diese nicht im Inventar stehen, von Bedeutung sind.

⁵ Die Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten ist berechtigt, gegen Entscheide des Oberamtmanns beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben.⁵⁾

Art. 8. ^{1...6)}

Archäologischer Dienst

² Der Archäologische Dienst schlägt den Gemeinden und dem Staatsrat die geeigneten Schutzmassnahmen vor.⁷⁾

³ Er begutachtet die Raumplanungs- und Bauvorhaben bezüglich der im Inventar aufgeführten Objekte.

Art. 9. Es wird eine Kommission für Architektur und Siedlungsgestaltung eingesetzt, die auf Antrag des BRPA oder der Gemeinde Projekte prüft, welche den erhöhten Anforderungen des Artikels 155 Abs. 2 bis 4 entsprechen müssen.

Kommission für Architektur und Siedlungsgestaltung

²⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.
³⁾ Aufgehoben durch Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.
⁴⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.
⁵⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.
⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.
⁷⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

ZWEITER TEIL**Raumplanung****ERSTER TITEL****Allgemeines**

Art. 10. Die Raumplanung wird ausgeführt als:

- a) Kantonalplanung;
- b) Regionalplanung;
- c) Ortsplanung.

Planungsebene
n

Art. 11. ¹ Die Planungsstudien und die Ausführung der sich daraus ergebenden Massnahmen sind aufeinander abzustimmen.

Koordination
der raumplane-
rischen Mass-
nahmen

² Die Direktion stellt die Koordination sicher. Zu diesem Zweck arbeiten die Gemeinden und die regionalen Planungsverbände mit ihr zusammen.

³ Die Direktion ist ebenfalls beauftragt, die Koordination mit dem Bund und den Nachbarkantonen zu gewährleisten.

Art. 12. ¹ Planungsaufträge können nur an Personen erteilt werden, deren Befähigung von der Direktion anerkannt wird.

Befähigung

² Der Staatsrat legt hierzu die Bedingungen fest.

Art. 13. ¹ Die mit Raumplanungsaufgaben betrauten öffentlichen Gemeinwesen tragen die Kosten ihrer raumplanerischen Studien und Massnahmen selbst.

Finanzierung⁸⁾

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.1.1994.

² und ³ ...⁹⁾

Art. 14. Die Ausführungsverordnung legt das Vorgehen für die Information und Mitwirkung der Bevölkerung fest.

Information
und
Mitwirkung

ZWEITER TITEL

Kantonalplanung

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 15. Die Aufgaben der Kantonalplanung bestehen in:

- a) der Ausarbeitung der Grundlagen und der Sachpläne;
- b) der Bestimmung der Planungsziele;
- c) der Erstellung des kantonalen Richtplanes;
- d) der Erstellung allfälliger kantonaler Nutzungspläne;
- e) der Förderung und Koordination der Regional- und Ortsplanung.

Aufgaben der
Kantonalplanung

II. KAPITEL

Kantonaler Richtplan

Art. 16. ¹ Die Grundlagen und die Sachpläne bezeichnen die allgemeinen Planungsziele der kantonalen Raumplanung, wie dies die Ziele und Grundsätze in den Artikeln 1 und 3 des Bundesgesetzes umschreiben. Sie bezwecken eine vernünftige Nutzung des Bodens, die harmonische Verteilung der Tätigkeiten sowie die Erhaltung der Natur und Landschaft.

Grundlagen
und Sachpläne

² Die Grundlagen und Sachpläne betreffen namentlich:

- a) die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Gebiete;
- b) die je nach den Entwicklungsbedürfnissen des Kantons notwendigen Siedlungsgebiete;

⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 13.1.1994.

- c) die Gebiete, welche aufgrund ihres Landschafts- und Ortsbildes einen besonderen Schutz verdienen;
- d) die für die Erholung, den Tourismus und die Freizeitgestaltung notwendigen Gebiete;
- e) die durch Naturkräfte oder bedeutende Immissionen bedrohten Gebiete;
- f) die Verkehrswege und die Übermittlungs- und Verkehrseinrichtungen;
- g) die Einrichtungen der Wasser-, Energie- und Güterversorgung;
- h) die Anlagen für Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung;
- i) die Bauten und Anlagen von allgemeinem Interesse;
- j) die wichtigen Trinkwasservorkommen;
- k) die wichtigen Naturvorkommen.

³ Die Grundlagen und die Sachpläne sind in einer Gesamtsicht der zu lösenden Probleme zu erarbeiten.

Art. 17. Die Grundlagen und die Sachpläne tragen soweit als möglich den vorhandenen Regional- und Ortsplanungen, den regionalen Entwicklungskonzepten, den durch den Bund ausgearbeiteten Konzepten und Sachplänen sowie den Richtplänen der Nachbarkantone Rechnung.

Berücksichtigung der in Kraft stehenden Konzepte und Pläne

Art. 18. ¹ Die Planungsziele bestimmen die allgemeine Raumplanungspolitik mit Berücksichtigung der Grundlagen, der Sachpläne und der vorhandenen Tendenzen.

Planungsziele

² Sie werden vom Staatsrat vorgeschlagen und vom Grossen Rat genehmigt.

³ Sie dienen als Programm zur Ausarbeitung des kantonalen Richtplanes.

⁴ Sie werden anlässlich der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes neu festgelegt.

Art. 19. ¹ Der kantonale Richtplan hält die Entscheide der Kantonalplanung fest.

Inhalt des kantonalen Richtplanes

² Er hebt die zu ergreifenden Massnahmen hervor, um die Koordination der Tätigkeiten der betroffenen Behörden sicherzustellen.

³ Er zeigt auf, wie diese Tätigkeiten unter Berücksichtigung der technischen, rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten zeitlich zu verwirklichen sind.

⁴ Er enthält ebenfalls einen erläuternden Bericht, der sämtliche für das Verständnis der Unterlagen notwendigen Erklärungen sowie die Entscheidungsgründe beinhaltet.

Art. 20. ¹ Der kantonale Richtplan wird von der Direktion in Zusammenarbeit mit den Oberamtmännern und den interessierten Organen im Rahmen der durch den Grossen Rat genehmigten Planungsziele erstellt.

Ausarbeitung

² Die Studien des kantonalen Richtplanes können beim BRPA eingesehen werden.

Art. 21. ¹ Der Entwurf des kantonalen Richtplanes wird beim BRPA und in den Gemeinden während zwei Monaten zur Vernehmlassung aufgelegt. Die Mitteilung erfolgt im Amtsblatt.¹⁰⁾

Vernehmlassungsverfahren

² Das Ausführungsreglement bestimmt das Verfahren der Vernehmlassung.

³ Während der Vernehmlassungsfrist kann jeder Interessierte schriftlich beim Gemeinderat Bemerkungen und begründete Vorschläge einreichen. Die an der Raumplanung interessierten Vereinigungen können sich direkt an die Direktion wenden.

⁴ Innert einem Monat nach dem Ende der Vernehmlassung nimmt der Gemeinderat Stellung und gibt seine eigenen Bemerkungen und Vorschläge zuhanden der Direktion ab.¹¹⁾

⁵ Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens erstellt die Direktion den endgültigen Entwurf des kantonalen Richtplanes und unterbreitet ihn, wenn wichtige Änderungen vorgenommen worden sind, nochmals den Gemeinderäten; diese nehmen zuhanden des Staatsrates dazu Stellung.

⁶ Bei erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen einer Gemeinde und der Direktion hört der Staatsrat die Beteiligten an.

Art. 22. ¹ Der Staatsrat nimmt den kantonalen Richtplan an.

Annahme und Genehmigung

¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

² Vorher ist dem Grossen Rat ein Bericht über den kantonalen Richtplan zur Vernehmlassung vorzulegen.

³ Der kantonale Richtplan wird sodann dem Bundesrat zur Genehmigung zugestellt.

Art. 23. ¹ Mit der Annahme durch den Staatsrat ist der kantonale Richtplan für die Kantons- und Gemeindebehörden verbindlich.

Wirkungen
des kantonalen
Richtplanes

² Mit der Genehmigung durch den Bundesrat ist der kantonale Richtplan für die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone nur soweit verbindlich, als er den in Artikel 8 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Mindestinhalt betrifft.

Art. 24. ¹ Der kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft.

Änderung
des kantonalen
Richtplanes

² Auf Begehren der Direktion oder auf Antrag der betroffenen Gemeinden kann der kantonale Richtplan geändert werden, wenn die in Artikel 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

³ Das für die Erstellung, Annahme und Genehmigung des kantonalen Richtplanes vorgesehene Verfahren ist bei einer Änderung des Planes anwendbar.

⁴ Im Falle von geringfügigen Änderungen gibt der Staatsrat den Bundes- und Gemeindebehörden seinen Entscheid bekannt. Diese Änderungen werden auf den in Kraft stehenden Richtplan übertragen.

III. KAPITEL

Kantonale Nutzungspläne

Art. 25. ¹ Die Direktion kann mit vorheriger Zustimmung des Staatsrates einen kantonalen Nutzungsplan erstellen im Hinblick auf:¹²⁾

Ziele und
Inhalt

- a) die Schaffung von Zonen für öffentliche Gebäude und Anlagen von kantonalem und regionalem Interesse;
- b) die Schaffung von Erholungs- und Schutzzonen von kantonaler oder regionaler Bedeutung;

¹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

- c) die Schaffung von Industrie- und Gewerbezonon von regionalem Interesse;
- d) die Schaffung von Land- und Forstwirtschaftszonen;
- e) die Errichtung von Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung von kantonaler oder regionaler Bedeutung;
- f) die Verwirklichung von Verkehrsanlagen und Übermittlungseinrichtungen von kantonaler oder regionaler Bedeutung.

² Diese Befugnis der Direktion beschränkt sich jedoch auf die Fälle, in denen die Verwirklichung der vorgenannten Ziele nicht durch die Gemeindenutzungspläne erreicht werden kann.¹³⁾

Art. 26. ¹ Die Direktion hört die betroffenen Oberamtmänner und Gemeinderäte an, legt die Pläne öffentlich auf, stellt sie den interessierten Organen zur Begutachtung zu, entscheidet nach Durchführung einer Einigungsverhandlung über die Einsprachen und genehmigt, mit der Zustimmung des Staatsrates, die Pläne.¹⁴⁾

Genehmigungsverfahren

² Der Entscheid der Direktion ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.¹⁵⁾

³ Im übrigen sind die Artikel 79 bis 82 sinngemäss anwendbar.¹⁶⁾

Art. 27. Die kantonalen Nutzungspläne haben gegenüber Dritten die gleichen Rechtswirkungen wie die Gemeindenutzungspläne.

Wirkungen

DRITTER TITEL

Regionalplanung

Art. 28. Die Regionalplanung hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung von regionalen Richtplänen, welche die allgemeinen regionalen Planungsziele in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan und gegebenenfalls mit den wirtschaftlichen Entwicklungskonzepten im Sinne des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete festlegen;

Aufgaben der Regionalplanung

¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

- b) die Koordination der Ortsplanungen;
- c) den Gemeinden oder dem Kanton die Zuordnung von Gebieten zu besonderen, im regionalen Interesse liegenden Zwecken vorzuschlagen;
- d) gegebenenfalls die Verwirklichung der Planungsziele, wie:
 - die Schaffung von Schutzzonen (Art. 17 RPG);
 - den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Verkehrswegen und -mitteln, von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen von regionalem Interesse;
- e) die Ausarbeitung anderer Studien von regionalem Interesse.

Art. 29. ¹ Die Gemeinden derselben Region mit gemeinsamen wirtschaftlichen und sozialen Interessen können sich im Hinblick auf das Studium und die Ausführung der Regionalplanung und auf die Gewährleistung der Teilnahme der Regionen an der Ausarbeitung des kantonalen Richtplanes zu einem Verband zusammenschliessen. Das Gesetz über die Gemeinden ist anwendbar.

Organisation

² Die Oberamt männer sind bei der Gründung und Verwaltung solcher Verbände behilflich.

³ Der Staatsrat kann die Gründung interkantonalen Organisationen für die Regionalplanung bewilligen. Dazu kann er mit den benachbarten Kantonen Vereinbarungen treffen.

Art. 30. Planungsprogramm und Kostenvoranschlag werden der Direktion zur Genehmigung unterbreitet, welche allenfalls die notwendigen Gutachten einholt.

Planungsprogramm und Kostenvoranschlag

Art. 31. ¹ Die Entwürfe der regionalen Richtpläne, mit den beigelegten Vorschlägen und Unterlagen, werden nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme unterbreitet.

Verfahren

² In diesen Fällen werden die der Direktion erteilten Befugnisse (Art. 20 ff.) durch den Verband für die Regionalplanung ausgeübt. Die interessierten Organe stellen ihre Mitarbeit zur Verfügung.

³ Nach der Annahme durch den Verband werden die Pläne dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 32. ¹ Die regionalen Richtpläne haben die gleichen Wirkungen wie der kantonale Richtplan. Wirkungen

² Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ortsplanung den Regionalplänen anzupassen. Nötigenfalls kann der Staatsrat sie dazu zwingen.

VIERTER TITEL

Ortsplanung

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 33. ¹ Die Planung des Gemeindegebietes obliegt der Gemeinde. Planungspflicht

² Die Ortsplanung muss mit dem kantonalen Richtplan und gegebenenfalls mit den regionalen Richtplänen übereinstimmen.

³ Sie muss alle fünfzehn Jahre überprüft und nötigenfalls geändert werden.

Art. 34. ¹ Wenn die Gemeinde ihre Aufgaben nicht erfüllt, setzt ihr der Staatsrat nach vorherigem Anhören und nach Einholen der Stellungnahme des Oberamtmannes eine Frist. Ersatzmassnahmen

² Nötigenfalls lässt der Staatsrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gemeinde ausführen, nachdem er diese in Verzug gesetzt hat. In diesem Fall wird das Auflage- und Einspracheverfahren durch die Direktion geleitet. Im übrigen ist Artikel 26 anwendbar¹⁷⁾.

Art. 35. ¹ Die Ortsplanung einer Gemeinde muss mit derjenigen der benachbarten Gemeinden übereinstimmen. Koordination der Ortsplanungen

² Mehrere Gemeinden können gemeinsam Richtpläne erstellen, an die sie sich in ihren Zonennutzungsplänen halten. Diese Richtpläne umschreiben die wichtigsten Verbindungswege, die Leitungen und Kanalisationen, die notwendigen Flächen für die gemeinsamen öffentlichen Anlagen sowie die Abgrenzung und die Art der Bodennutzung des Grenzgebietes.

¹⁷⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³ Ebenfalls können mehrere Gemeinden gemeinsam für ihre Gebiete oder nur für die Grenzgebiete einen Zonennutzungsplan erstellen.

Art. 36. ¹ Verlangt die rationelle Bebauung einen interkommunalen Zonennutzungsplan, und werden die betreffenden Gemeinden nicht einig, so können eine oder mehrere dieser Gemeinden das Einschreiten des Oberamtmannes verlangen. Dieser kann ebenfalls von Amtes wegen einschreiten.

Interkommunale Pläne:
Einschreiten der Kantonsbehörden

² Der Oberamtmann versucht unter den Gemeinden eine Einigung zu erreichen. Gelingt ihm dies nicht, so überweist er die Akten mit seinem Gutachten dem Staatsrat.

³ Der Staatsrat ergreift nach Anhören der beteiligten Gemeinden die für die betreffenden Gebiete erforderlichen Planungsmassnahmen. Artikel 26 ist anwendbar¹⁸⁾.

II. KAPITEL

Organisation

Art. 37. ¹ Der Gemeinderat ist die für die Ortsplanung verantwortliche Behörde.

Gemeinderat und Planungskommission

² Er bestellt eine Planungskommission mit der Aufgabe, Vorschläge für die Erarbeitung des Planes zu machen und Auskünfte im Hinblick auf dessen Anwendung zu geben. Sie setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit durch die Gemeindeversammlung oder durch den Generalrat bezeichnet wird.

Art. 38. Der Gemeinderat sorgt für die Aufrechterhaltung eines regelmässigen Kontaktes mit den an der regionalen und kantonalen Planung interessierten Organen.

Koordination mit den anderen Organen

Art. 39. Der Gemeinderat veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Planungskommission öffentliche Informationsversammlungen und eröffnet die Diskussion über die Planungsziele, die Abwicklung der Studien sowie den Inhalt der Projekte und Pläne.

Information und Mitwirkung

¹⁸⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 40. Planungsprogramm und Kostenvoranschlag werden der Direktion zur Genehmigung unterbreitet.

Planungsprogramm und Kostenvoranschlag

III. KAPITEL

Ortsplanung

Art. 41. ¹ Die Ortsplanung enthält folgende Elemente:

Inhalt

- a) die Analyse der Grundlagen und die Formulierung von Planungszielen;
- b) die Richtpläne;
- c) den Zonennutzungsplan;
- d) die Vorschriften über Zonennutzungsplan und Baupolizei;
- e) die eventuellen Detailbebauungspläne.

² Die Gemeinden mit überwiegend ländlichem Charakter können von der Direktion und im Einverständnis der interessierten Organe davon befreit werden, Richtpläne auszuarbeiten.

1. Abschnitt: Grundlagen und Richtpläne

Art. 42. ¹ Die Gemeinde nimmt eine Analyse der für die Erarbeitung der Studien notwendigen Grundlagen vor und arbeitet die Planungsziele aus.

Planungsziele und erläuternder Bericht

² Jede Planung muss von einem erläuternden Bericht begleitet werden, der eine Begründung der Richtpläne und des Zonennutzungsplanes abgibt und eine Rechtfertigung der Planungsmassnahmen erlaubt.

Art. 43. ¹ Die Gemeinderichtpläne umschreiben die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung der Gemeinde.

Gemeinderichtpläne

² Im allgemeinen umfassen sie:

- a) den Richtplan der Bodennutzung, der die Begrenzung und die Art der Bodennutzung des Gemeindegebietes wie auch gegebenenfalls die allfällige Erweiterung der Bauzone angibt;
- b) den Strassenrichtplan und gegebenenfalls den Verkehrsrichtplan, welcher die bestehenden und vorgesehenen Transportwege und -einrichtungen angibt;

- c) den Erschliessungsrichtplan, der den Perimeter des Zonennutzungsplanes unter Berücksichtigung der zusammenhängenden Verwirklichungsetappen darlegt und beweist, dass der Richtplan der Bodennutzung durch Infrastruktur erschlossen werden kann;
 - d) den Landschaftsrichtplan, der die vorgesehenen Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Landschaften und Objekten bezeichnet.
- ³ Sie werden zusammen mit dem Zonennutzungsplan erstellt.

Art. 44. ¹ Der Strassenrichtplan enthält die Linienführung des Strassennetzes, der Radfahrwege, der Fuss- und Wanderwege.

Strassenrichtplan,
funktionelle
Einteilung

² Die Linienführung des Strassennetzes bezeichnet die Hauptstrassen, die Sammel- und Verbindungsstrassen wie auch die Anschlussstellen dieses Erschliessungsstrassennetzes.

³ Diese Linienführungen und die Anschlussstellen müssen genügend klar bestimmt sein, damit die Pläne der belegten Zonen im Sinne des Strassengesetzes erstellt werden können.

2. Abschnitt: Zonennutzungsplan

Art. 45. ¹ Der Zonennutzungsplan teilt das gesamte Gemeindegebiet in Zonen auf; in der Regel bezeichnet er:

Zonenarten

- A) die Bauzonen;
- B) die Landwirtschaftszonen;
- C) die Zonen ohne Nutzung;
- D) die Forstwirtschaftszonen;
- E) die Schutzzonen.

² In jeder Zone können besondere Schutzmassnahmen angewendet werden.

A) Bauzonen

Art. 46. ¹ Die Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

Umfang und
Planungsetap-
pen
der Bauzonen

- a) bereits weitgehend überbaut ist oder
- b) voraussichtlich in den kommenden 15 Jahren für die Überbauung erforderlich ist und in dieser Zeit erschlossen wird.

² Der Zonennutzungsplan kann für die Bauzonen Planungsetappen vorsehen.

Art. 47. ¹ Die Bauzonen können nach ihrer überwiegenden Nutzung namentlich unterteilt werden in:

Arten von
Bauzonen

- a) Kernzonen;
- b) Wohnzonen;
- c) Industrie- und Gewerbezone;
- d) Zonen von allgemeinem Interesse;
- e) Freihaltezone.

² Die Gemeinden können, soweit notwendig, andere Nutzungsarten vorsehen, namentlich Bauernhauszone.

³ Innerhalb einer Zone kann die Nutzung abgestuft werden.

⁴ Die Gemeindevorschriften können die Möglichkeit zulassen, in einer Zone andere als die vorgesehenen Gebäudearten zu errichten, soweit sie mit der überwiegenden Nutzungsart zu vereinbaren sind.

Art. 48. Die Kernzonen sind für das Wohnen und für die Dienstleistungsbetriebe sowie für die Industrie- und Gewerbebetriebe mit geringen Immissionen bestimmt.

Kernzonen

Art. 49. ¹ Die Wohnzonen sind dem Wohnen vorbehalten.

Wohnzonen

² Die Gemeindevorschriften können Tätigkeiten zulassen, die mit dem Charakter der Zonen zu vereinbaren sind.

Art. 50. ¹ Die Industrie- und Gewerbezone sind den Fabrikations-, Dienstleistungs- und den Verwaltungsbetrieben vorbehalten.

Industrie- und
Gewerbezone

² Die für diese Betriebe notwendigen Wohnungen können bewilligt werden.

³ Die Gemeindevorschriften können für Betriebe mit besonderen Immissionen Einschränkungen vorsehen.

Art. 51. ¹ Die Zonen von allgemeinem Interesse sind den Gebäuden, Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse vorbehalten, wie Kirchen, Schulen, Spitäler, Verwaltungsgebäude, öffentliche Anlagen, Sportplätze und -anlagen, Skipisten, Spazierwege und Plätze sowie die für ihre Benutzung notwendigen Verkehrseinrichtungen.

Zonen von
allgemeinem
Interesse

² Die privaten Gebäude und Anlagen, die für das Gemeinwesen von bedeutendem Interesse sind, wie Kultur-, Hotel- und Sportzentren, Kliniken, Institute, können ebenfalls in dieser Zone vorgesehen werden.

Art. 52. Innerhalb der Bauzone können Zonen für die Erhaltung oder Schaffung von Grünflächen sowie zur Aussparung von Freiflächen vorgesehen werden.

Freihaltezonen

Art. 53. ¹ Rechtfertigen es die örtlichen Verhältnisse, so kann der Nutzungsplan mit vorherigem Einverständnis der Direktion ein oder mehrere ländliche Siedlungsgebiete vorsehen.¹⁹⁾

Ländliches
Siedlungsgebiet

² Die Befugnis zur Ausarbeitung eines solchen Gebietes ist namentlich den wesentlich ländlichen und abgelegenen Gemeinden mit geringer Bevölkerung, die der Landflucht unterworfen sind, vorbehalten. Dieses Gebiet kann für das eigentliche Dorf und gegebenenfalls für dessen abgelegene Weiler bezeichnet werden.

³ Das Gebiet wird unter Berücksichtigung der Einordnung der bestehenden Bauten, des voraussichtlichen Bedarfs und der erforderlichen Vermeidung der Streuung von Neubauten festgelegt.

⁴ Im Gebiet des Dorfes sind Bauten für ständiges Wohnen, für den landwirtschaftlichen Betrieb, für den Kleinhandel, für das Gewerbe und für ähnliche Tätigkeiten gestattet.

⁵ Im Gebiet der Weiler sind nur Bauten für ständiges Wohnen und für den landwirtschaftlichen Betrieb zugelassen.

⁶ Bei jedem Bau ist dem Charakter des Ortsbildes Rechnung zu tragen.

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁷ Erfährt die Gemeinde später eine erhebliche Entwicklung, so sind im Sinne von Artikel 47 entsprechende Bauzonen zu schaffen.

⁸ In diesen Gebieten wird die Abwasserbeseitigung grundsätzlich durch Artikel 17 Abs. 1, letzter Satz des am 20. Juni 1980 geänderten Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Gewässerschutz geregelt.

Art. 54. ¹ Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat von einem Eigentümer verlangen, sein Gebäude den Vorschriften des Gesetzes, den Plänen und den Reglementen anzupassen; er räumt ihm dazu eine angemessene Frist ein. Artikel 198 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Bestehende,
nicht vor-
schriftsgemässe
Gebäude in der
Bauzone

² An Gebäuden, welche dem Gesetz, den Plänen und den Reglementen nicht entsprechen, dürfen lediglich die unerlässlichen Unterhalts- und Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.

³ Der Oberamtmann kann jedoch mit dem Einverständnis der Gemeinde Umbau- und Erweiterungsarbeiten bewilligen, sofern sich der Eigentümer verpflichtet, im Fall der Ausführung des Planes auf eine Mehrwertschädigung für diese Arbeiten zu verzichten.

⁴ Dieser Verzicht ist auf Kosten des Eigentümers im Grundbuch anzumerken.²⁰⁾

Art. 55. ¹ Innerhalb der Bauzone kann die Gemeinde mit dem Einverständnis der Direktion Abweichungen von den Plänen und den Gemeindevorschriften bewilligen, wenn weder ein höheres öffentliches Interesse noch überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen:

Abweichungen
in der Bauzone

- a) für Bauten im öffentlichen Interesse;
- b) für Bauten, welche für die Allgemeinheit von Bedeutung sind;
- c) in Fällen, bei denen die Anwendung einer Vorschrift ihrem Zweck zuwiderläuft oder den Eigentümer übermässig schädigen würde;
- d) für bewegliche und provisorische Bauten.

² Die Nachbarn sind von den Gemeindebehörden anzuhören. Die in Artikel 166 vorgesehene Entschädigung bleibt vorbehalten.

³ Die Abweichung kann vorübergehend oder endgültig bewilligt werden; sie kann an besondere Voraussetzungen und Auflagen gebunden werden, namentlich an die Errichtung eines Reverses, durch den der Eigentümer

²⁰⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

gewisse Pflichten übernimmt oder auf gewisse Rechte verzichtet. Der Revers ist auf Kosten des Eigentümers im Grundbuch anzumerken.²¹⁾

B) Landwirtschaftszonen

Art. 56.¹ Die Landwirtschaftszonen umfassen:

Landwirtschaftszonen

- a) Land, das sich für den Ackerbau eignet (Fruchtfolgeflächen);
- b) Land, das sich für den Futterbau (Grasproduktion) eignet und teilweise für den Ackerbau beschränkt geeignet ist;
- c) Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung nur beschränkt eignet, jedoch im allgemeinen Interesse genutzt wird;
- d) Weinbau- oder Gartenbauland.²²⁾

² Diese Zonen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und Produktion, der Lagerung und Verarbeitung von Landwirtschafts-, Gemüsebau- und Weinbauprodukten, den Aufzucht- und Mastbetrieben sowie den dazu notwendigen Gebäuden und Einrichtungen vorbehalten.

³ Als die für den Betrieb notwendigen Gebäude werden die Wohnungen des Betriebsinhabers sowie jene der Personen erachtet, die vorwiegend im Betrieb beschäftigt sind, soweit die Art und der Umfang dieser Gebäude ihren Standort in der Landwirtschaftszone rechtfertigen.

⁴ Jede Änderung der Landwirtschaftszonen muss das kantonale Inventar der landwirtschaftlichen Flächen und die Besiedlungsbedürfnisse berücksichtigen.²³⁾

⁵ Jede Verminderung der Landwirtschaftszonen muss gerechtfertigt sein; sie setzt eine Überprüfung des Ortsplanes voraus.²⁴⁾

C) Zonen ohne Nutzung

Art. 57. Die Zonen ohne Nutzung umfassen die Grundstücke ausserhalb der Bauzonen, die sich in keiner andern Zone befinden.

Zonen ohne Nutzung

²¹⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.11.1990.

²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.11.1990.

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.11.1990.

Art. 58. ¹ Ausserhalb der Bauzone können nur standortgebundene Bauten und Anlagen zugelassen werden, sofern kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Eine Abweichung vom Bauverbot rechtfertigt sich namentlich für:

Ausserhalb der Bauzonen vorgesehene Ausnahmen

- a) Ferienlager;
- b) Kur- und Erholungsheime;
- c) Luftseilbahnen und Skilifte, Schiessstände oder andere Sport- und Erholungseinrichtungen;
- d) Bergrestaurants und -unterkünfte;
- e) Militär- und Zivilschutzeinrichtungen;
- f) Anlagen für die Ausbeutung von Naturvorkommen;
- g) Anlagen der Energiewirtschaft, der Wasserversorgung, der Abwasserbereitung und des Fernmeldewesens;
- h) die erforderlichen Einrichtungen für den Strassenbetrieb.

² Der Umbau eines Gebäudes für Wohnzwecke kann nur dann bewilligt werden, wenn das Gebäude bereits ganz oder teilweise dem Wohnzweck dient und sofern dessen Rauminhalt, wenn er sich als ungenügend erweist, nicht erheblich vergrössert wird.

³ Die gänzliche oder teilweise Nutzungsänderung von Bauten für Wohn-, Handels- oder Gewerbezwecke, wie landwirtschaftliche Lager-schuppen, Heuschober, freistehende Scheunen oder Waldhütten, wird nicht bewilligt. Eine Ausnahme von dieser Regel darf einzig für den Ausbau von Gebäuden zugelassen werden, deren Erhaltung im allgemeinen Interesse wünschenswert ist, besonders für herkömmliche Alphütten.

⁴ Der Wiederaufbau eines bewohnten Gebäudes, das baufällig ist oder durch höhere Gewalt zerstört wurde, wird mit der gleichen Zweckbestimmung und mit ähnlichen Ausmassen am bisherigen Ort bewilligt, soweit keine höheren Anforderungen der Raumplanung entgegenstehen und sofern der Wiederaufbau innerhalb von drei Jahren nach dem Abbruch begonnen wird. Die Möglichkeit des Wiederaufbaus kann für unbrauchbare oder zerfallene Gebäude nicht angewendet werden.

⁵ Unter Vorbehalt gegenteiliger Abmachungen mit der Gemeinde hat der durch die Abweichung Begünstigte sämtliche Erschliessungskosten zu tragen.

Art. 59. ¹ Jedes Projekt für den Bau, die Erweiterung oder den Umbau eines Gebäudes oder einer Einrichtung ausserhalb der Bauzone bedarf einer Sonderbewilligung der Direktion, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erteilt wird.

Sonderbewilligung:
Zuständige
Behörde

² Der Entscheid der Direktion ist beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar. Auch die Gemeinde ist beschwerdeberechtigt.²⁵⁾

³ Die Sonderbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ins Grundbuch eingetragen werden, um die Beibehaltung der Zweckbestimmung, welche die Erteilung der Sonderbewilligung rechtfertigt, zu gewährleisten. Die Beschränkung kann insbesondere das Zerstückelungsverbot der von der Sonderbewilligung betroffenen Parzelle enthalten.²⁶⁾

D) Forstwirtschaftszonen

Art. 60. Das Waldareal wird gestützt auf die Forstgesetzgebung abgegrenzt und geschützt.

Forstwirtschaftszonen

E) Schutzzonen

Art. 61. ¹ Die Schutzzonen umfassen:²⁸⁾

Schutzzonen²⁷⁾

- a) die Wasserläufe, die Seen und ihre Ufer;
- b) besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) bedeutende Ortsbilder, historische Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d) Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Der Schutz kann bis zum Bauverbot gehen.

²⁵⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

²⁶⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

²⁷⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

²⁸⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

Art. 62. ¹ Anstatt in Schutzzonen eingegliedert zu werden, können die Landschaften, Ortsbilder und archäologischen Stätten von wissenschaftlichem, typologischem, historischem oder ästhetischem Wert Gegenstand besonderer Vorschriften oder einer besonderen Schutzmassnahme bilden.²⁹⁾

Besondere
Schutzmass-
nahmen

² Gleich verhält es sich mit den alleinstehenden Objekten und Naturdenkmälern sowie mit Gebäuden und Denkmälern, deren Ganzes oder Teile davon von Interesse sind.

³ Diese Massnahmen können ein vollständiges oder teilweises Bau-, Abbruch- oder Nutzungsverbot vorsehen. Sie bezwecken namentlich, dass in diesen Zonen bewilligte Bauten, Reparaturen und Umbauten in ihrem Stil, in ihren Massen, in ihrem Material und in ihrer Farbe mit der Architektur und dem Ortsbild übereinstimmen. Sie können die Erhaltung oder den Ersatz von alleinstehenden Bäumen und Hecken vorschreiben.

Art. 63.³⁰⁾ ¹ Die Unterschutzstellung erfolgt durch die Zonenutzungspläne und die dazugehörenden Vorschriften. Subsidiär und in Ausnahmefällen kann sie durch unabhängige Massnahmen erfolgen.

Unterschutz-
stellung

² Die Schutzmassnahmen werden von den zuständigen Organen beantragt. Auch die betreffenden Eigentümer können die Unterschutzstellung beantragen.

³ Das Verfahren der Unterschutzstellung durch die Pläne wird durch die Artikel 78 bis 82 geregelt.

⁴ Die unabhängigen Massnahmen werden von der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten getroffen, nachdem sie den Eigentümer und die betroffene Gemeinde angehört und die erforderlichen Stellungnahmen eingeholt hat.

⁵ In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde vorsorgliche Schutzmassnahmen anordnen, deren Wirkungen auf drei Monate begrenzt sind, sofern innerhalb dieser Frist kein Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet worden ist.

⁶ Die Schutzmassnahmen können im Grundbuch angemerkt werden.

²⁹⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³⁰⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

Art. 64. ^{1 ...}³²⁾Baubewilligung³¹⁾

² Der Umbau eines unter Schutz gestellten Gebäudes kann nur bewilligt werden, wenn er den Charakter des Gebäudes oder des Ortsbildes nicht beeinträchtigt.³³⁾

³ Die Verlegung oder den Abbruch eines unter Schutz gestellten Gebäudes kann nur bewilligt werden, wenn überwiegende Interessen es rechtfertigen. Dasselbe gilt für einen Umbau, der den Charakter des Gebäudes beeinträchtigt.³⁴⁾

⁴ In einer archäologischen Stätte, die unter Schutz gestellt ist, dürfen ohne Bewilligung der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten keine Bauarbeiten im Sinne der baupolizeilichen Vorschriften durchgeführt werden.³⁵⁾

Art. 65. ...³⁶⁾

Entdeckung von Kulturgütern

3. Abschnitt: Gemeindevorschriften

Art. 66. ¹ Der Gemeinderat erlässt die Vorschriften betreffend Zonenutzungsplan mit den diesbezüglichen polizeilichen Vorschriften, welche raumplanerischen Charakter haben.

Gemeindevorschriften

² Diese Vorschriften umfassen namentlich Bestimmungen über:

- den Zonencharakter;
- die Möglichkeiten, die Einschränkungen und Verbote zum Bauen wie auch die andern Einschränkungen des Eigentumsrechts;
- die Bodennutzungsdichte (Ausnutzungsziffer, Überbauungsziffer);
- die Bauweise und die Ausmasse der Bauten (geschlossene Bauweise, Höhe, Anzahl Stockwerke, Länge, Tiefe usw.);
- die Grenz- und Gebäudeabstände;
- andere Bestimmungen betreffend Standort und Volumen der Gebäude;

³¹⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³²⁾ Aufgehoben durch Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³³⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³⁴⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³⁵⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

³⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

– ...³⁷⁾

³ Sie können ebenfalls eine verhältnismässige Aufteilung zwischen Wohnungen und Geschäftsräumen oder verschiedenen Wohnungstypen vorsehen, um im öffentlichen Interesse die Erhaltung oder die Wiederherstellung von genügend Familienwohnungen sicherzustellen.

^{3bis} Sie können keine Mindestflächen für Parzellen festlegen.³⁸⁾

⁴ Die Gemeinden können die Beschränkungen des kantonalen Rechts verschärfen; sie dürfen nur gemildert werden, wenn die kantonalen Vorschriften dies vorsehen.

⁵ Die Gemeinde kann in Bau- und Planungssachen Gebühren erheben gemäss einem nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes erlassenen Tarif.³⁹⁾

4. Abschnitt: Detailbebauungspläne

Art. 67. ¹ Die Detailbebauungspläne stellen für bestimmte Teile der Bauzone des Gemeindegebietes besondere Planungsvorschriften auf. Begriff

² Der Perimeter der Detailbebauungspläne wird durch die Gemeinde im Rahmen des Zonennutzungsplanes, unter Vorbehalt eventueller geringfügiger und gerechtfertigter Anpassungen, in objektiver und zusammenhängender Weise festgesetzt.

³ Die Detailbebauungspläne enthalten:

- die Quartierpläne;
- die Spezialpläne.

⁴ Das Ausführungsreglement kann andere Detailbebauungspläne vorsehen. Sie setzt die technischen Bedingungen für die Ausarbeitung dieser Pläne fest.

⁵ Die Genehmigung eines Detailbebauungsplanes kann an den Nachweis und an die Leistung von finanziellen Sicherheiten geknüpft werden.

Art. 68. ¹ Die freiwilligen oder durch den Zonenplan zwingend vorgeschriebenen Quartierpläne bezwecken eine siedlungstechnisch und architektonisch gute Lösung, die Planung gemeinsamer Anlagen und Er- Quartierpläne

³⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.9.1984 (Art. 2).

³⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 10.5.1990.

³⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984 (Art. 2).

schliessungen sowie die Sicherung einer besseren Einordnung eines Quartieres in seine Umgebung.

² Die Quartierpläne können Abweichungen von den auf die betreffende Zone anwendbaren Vorschriften enthalten; diese Abweichungen können sich beziehen auf:

- a) die Verteilung der Nutzungsdichte;
- b) den Standort, das Ausmass der Bauten und ihre architektonische Erscheinung.

Sie dürfen kein überwiegendes Interesse Dritter verletzen.

³ Die Quartierpläne werden auf Veranlassung der Gemeinde oder Dritter erstellt; die Gemeinde ist jedoch nicht an die Vorschläge letzterer gebunden.

⁴ Kommt unter den betroffenen Eigentümern keine Einigung zustande, so kann die Gemeinde auf deren Kosten einen Quartierplan ausarbeiten lassen. Für die Verteilung der Kosten ist das Verfahren gemäss den Artikeln 103 und 104 anwendbar. Deren Einziehung ist durch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 324 Ziff. 5 EG ZGB ohne Eintragung sichergestellt.

Art. 69. ¹ Gegenstand von Spezialplänen sind:

Spezialpläne

- a) der Bau von Einkaufs- und Verteilerzentren;
- b) die Erstellung von Camping- und Caravananlagen;
- c) die Erstellung von Sport- und Freizeitanlagen von regionalem Interesse.

² Die Genehmigung dieser Pläne ist den besonderen Bedingungen des Gesetzes und des Ausführungsreglementes unterworfen.

Art. 70. ¹ Für die Nutzung des Bodens zum Bau von Einkaufs- und Verteilerzentren sind die Planungsgrundsätze zu beachten, besonders jene, die in Artikel 3 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 Bst. b und d und Abs. 4 Bst. c des Bundesgesetzes vorgesehen sind.

Einkaufs- und
Verteilerzentre
n

² Die in Artikel 69 Abs. 2 vorgesehenen und für diese Zentren anwendbaren besonderen Bedingungen bezüglich Strassenverkehr sind die folgenden:

- a) das benachbarte Strassennetz hat über eine genügende Leistungsreserve zu verfügen, wobei die durch diesen Bau verursachte Verkehrszunahme zu berücksichtigen ist;
- b) die Verkehrsabwicklung ist in technischer Hinsicht sicherzustellen;
- c) der Gesuchsteller übernimmt die gesamten Kosten für die Infrastruktur, den Ausbau oder die Anpassung des öffentlichen Strassennetzes, welche durch den Anschluss des Zentrums notwendig sind, wie auch die Unterhalts- und Erneuerungskosten. Diese Kostenübernahme ist in einer Vereinbarung festzuhalten.

³ Diese Bedingungen sind bei der Erweiterung oder beim Umbau dieser Zentren oder bei der Nutzungsänderung bestehender Gebäude ebenfalls anwendbar.

Art. 71. ¹ Das Aufstellen von einem oder mehreren Wohnwagen, Mobilheimen oder ähnlichen Installationen für eine Dauer von mehr als einem Monat ist nur in den für das Camping-Caravanning vorgesehenen Zonen zugelassen.

Camping-
Caravanning

² Die Genehmigung des Spezialplanes kann nur dann erfolgen, wenn das Camping-Caravanning einem wohlbegründeten touristischen Bedürfnis entspricht und sofern die Erschliessung im Sinne der Artikel 86 und folgende genügend ist.

³ Die Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel bleibt vorbehalten.

Art. 72. ¹ Die Gemeinde kann jederzeit für die ganze oder teilweise Verwirklichung des Detailbebauungsplanes eine angemessene Frist festsetzen.

Verwirklichung
des Detailbe-
bauungsplanes

² Wird die festgelegte Frist nicht eingehalten, so kann die Gemeinde der Direktion die Änderung oder Aufhebung des Detailbebauungsplanes beantragen.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

IV. KAPITEL

*Genehmigungsverfahren für Gemeindepläne und -vorschriften***1. Abschnitt: Genehmigung der Gemeinderichtpläne**

Art. 73. ¹ Bevor die Gemeinderichtpläne in die Vernehmlassung gegeben werden, unterbreitet sie die Gemeinde dem BRPA zur Prüfung. Vorprüfung

² Dieses Amt holt die Gutachten der interessierten Organe ein, die ihre Bemerkungen spätestens innert sechs Monaten abgeben.

Art. 74. ¹ Die Entwürfe der Gemeinderichtpläne können zusammen mit den Grundlagen und den Planungszielen während dreissig Tagen bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden. Das Ausführungsreglement legt die Art und Weise des Verfahrens fest. Vernehmlassungsverfahren

² Während dieser Frist kann jeder Interessierte schriftlich bei der Gemeindeschreiberei begründete Bemerkungen und Vorschläge anbringen.

³ Diese werden nach Abschluss der Vernehmlassung vom Gemeinderat oder einer Delegation des Gemeinderats angehört.⁴¹⁾

Art. 75. ¹ Der Gemeinderat nimmt die Gemeinderichtpläne an und leitet sie an die Direktion weiter.⁴²⁾ Annahme und Genehmigung

^{1bis} Die Direktion prüft die Gemeinderichtpläne und genehmigt sie mit der vorgängigen Zustimmung des Staatsrats.⁴³⁾

² Der Gemeinderat sorgt für die im Ausführungsreglement vorgesehene Veröffentlichung.

Art. 76. ¹ Die Gemeinderichtpläne werden mit ihrer Genehmigung für die Gemeinde- und Kantonsbehörden verbindlich.⁴⁴⁾ Wirkungen der Gemeinde-richtpläne

² Sie sind für die Grundeigentümer nicht verbindlich.

⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

Art. 77. ¹ Die Gemeinderichtpläne werden bei jeder Änderung der Zonennutzungspläne überprüft.

Änderung der Gemeinderichtpläne

² Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

³ Das in den Artikeln 73 bis 75 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

⁴ Für geringfügige Änderungen ist der Gemeinderat auf Gutachten der Planungskommission zuständig. Sie sind der Direktion mitzuteilen. Die Änderungen werden in den geltenden Gemeinderichtplänen eingetragen, sofern die Direktion nicht innert zwanzig Tagen die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 73 bis 75 anordnet.

2. Abschnitt: Genehmigung der Nutzungspläne, der Detailbebauungspläne und der auf diese Pläne anwendbaren Gemeindevorschriften

Art. 78. ¹ Bevor ein Nutzungsplan, ein Detailbebauungsplan und die sich auf diese Pläne beziehenden Vorschriften öffentlich aufgelegt werden, unterbreitet sie die Gemeinde dem BRPA zur Prüfung.

Vorprüfung

² Dieses Amt holt die Gutachten der interessierten Organe ein, welche ihre Bemerkungen spätestens innert sechs Monaten anbringen.

Art. 79. ¹ Die Gemeinde legt die Planungsakten während dreissig Tagen auf der Gemeindeschreiberei und auf dem Oberamt öffentlich auf.

Öffentliche Auflage

² Die Auflage wird im Amtsblatt, im öffentlichen Anschlagkasten und wenn nötig in der Lokalpresse angekündigt.⁴⁵⁾

Art. 80. ¹ Wer durch die Pläne oder durch ihre Vorschriften betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann während der öffentlichen Auflage mit einer begründeten Eingabe an die Gemeindeschreiberei oder an das Oberamt Einsprache erheben.

Einsprache

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.2.1996 (Art. 6).

² Das Recht, Einsprache zu erheben, wird ebenfalls den kantonalen Vereinigungen gewährt, die einer bedeutenden nationalen Organisation angehören und die sich statutengemäss aus rein ideellen Beweggründen hauptsächlich mit Aufgaben der Raumplanung und des Natur- und Landschaftsschutzes befassen.

³ Als Verbände von nationaler Bedeutung gelten jene, die im Sinne von Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz berechtigt sind, Beschwerde einzulegen.

⁴ Nach Abschluss der öffentlichen Auflage werden die Einsprecher zu einer Einigungsverhandlung vor den Gemeinderat oder vor eine Abordnung desselben vorgeladen. Das Verhandlungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten, das jedem Einsprecher zugestellt wird. Die Einsprecher können innert zehn Tagen zu seinem Inhalt Stellung nehmen.⁴⁶⁾

⁵ Der Gemeinderat fällt über die unerledigten Einsprachen einen begründeten Entscheid.⁴⁷⁾

6 ... 48)

7 ... 49)

Art. 80a.⁵⁰⁾ ¹ Die Entscheide der Gemeinde über die Einsprachen sind mit Beschwerde an die Direktion anfechtbar.

Beschwerde

² Die Direktion entscheidet über die Beschwerden, wobei sie allfällige Entschädigungsansprüche der Eigentümer, deren Liegenschaften durch die Pläne oder deren Vorschriften betroffen sind, dem Enteignungsrichter vorbehält.

³ Die Entscheide der Direktion sind mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 81. ¹ Innert einer Frist von höchstens sechs Monaten seit Abschluss der öffentlichen Auflage nimmt der Gemeinderat die Pläne und ihre Vorschriften an und überweist der Direktion sämtliche Akten.⁵¹⁾

Annahme und Genehmigung

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁵⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

² Das BRPA erstellt ein Gesamtgutachten, nachdem es nötigenfalls die beteiligten Organe angehört hat.⁵²⁾

³ Die Direktion prüft und genehmigt, mit der vorgängigen Zustimmung des Staatsrates, die Pläne und Reglemente bezüglich ihrer Gesetz- und Zweckmässigkeit sowie ihrer Übereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen.⁵³⁾

⁴ Die Pläne und Reglemente treten mit ihrer Genehmigung in Kraft; vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Beschwerden, die auf Einsprachen zurückgehen. Der Gemeinderat sorgt für die Veröffentlichung in der durch das Ausführungsreglement vorgesehen Form.⁵⁴⁾

Art. 81a.⁵⁵⁾ ¹ Bevor die Direktion über die Beschwerden entscheidet und die Pläne und Reglemente genehmigt, wägt sie die Interessen ab.

Koordination

² Die allfälligen Vorentscheide, die während des Verfahrens getroffen werden, werden gleichzeitig mit dem Entscheid der Direktion eröffnet.

Art. 82.⁵⁶⁾ ¹ Für Änderungen von Plänen oder Reglementen, die im Verlauf des Genehmigungsverfahrens erfolgen, muss ein neues Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Änderungen, die sich aus der Genehmigung ergeben. In diesen Fällen kann nur gegen die Änderungen Einsprache erhoben werden.⁵⁷⁾

Änderung
der Pläne und
Reglemente

² Jede Änderung oder Erweiterung eines genehmigten Planes oder Reglementes muss durch eine bedeutende Veränderung der Gegebenheiten begründet sein.⁵⁸⁾

³ Das Verfahren nach den Artikeln 78 und folgende gilt auch für die Aufhebung eines genehmigten Planes oder Reglementes.⁵⁹⁾

51) Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

52) Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

53) Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

54) Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

55) Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

56) Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

57) Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

58) Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

59) Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

V. KAPITEL

Vorwirkung der Pläne

Art. 83. ¹ Von der öffentlichen Auflage der Pläne und Reglemente an bis zu ihrer Genehmigung durch die Direktion darf auf Grundstücken, die in den Plan einbezogen sind, keine Bauten erstellt werden.⁶⁰⁾ Zeitweilige
Bausperre

² Zur Verhinderung von schädigenden Verzögerungen kann der Oberamtmann jedoch mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und des BRPA die Erstellung von Bauten bewilligen, die dem Plan entsprechen.

³ Die zeitweilige Bausperre begründet keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 84. ¹ Wenn ein von den Grundeigentümern unterbreiteter Detailbebauungsplan in Vorbereitung stehende Planungsmassnahmen zu beeinträchtigen oder zu behindern droht, kann die Gemeinde die Prüfung dieses Planes einstellen, bis diese Studien abgeschlossen sind. Dieser Entscheid kann durch Beschwerde bei der Direktion angefochten werden. Einstellung
eines Verfah-
rens eines De-
tailbebauungs-
planes

² Die Einstellung des Verfahrens, welche nicht länger als ein Jahr dauern darf, begründet keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 85. ¹ Wird ein Baugesuch für eine Baute eingereicht, die in der Bauzone oder in einem Quartier errichtet werden soll, für welches die Gemeinde den bestehenden Plan zu ändern oder einen Detailbebauungsplan zu erstellen beabsichtigt, so kann der Oberamtmann von Amtes wegen oder auf Begehren der Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren einstellen, sofern der projektierte Bau die künftige Entwicklung des Quartiers zu beeinträchtigen droht. Einstellung
eines Baugesuchverfahrens

² Ein vollständig oder teilweise neuer oder geänderter Zonennutzungsplan muss innert zwölf Monaten nach Einreichung des Baugesuches öffentlich aufgelegt werden, ansonsten wird das Bewilligungsverfahren fortgesetzt. Die gleiche Frist gilt ebenfalls für Detailbebauungspläne.

³ Der Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bleibt vorbehalten.⁶¹⁾

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

FÜNFTER TITEL**Erschliessung und finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer***I. KAPITEL**Erschliessung***1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 86. ¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, entsprechend ihrem Zonen-nutzungsplan und ihren Richtplänen wenigstens die Groberschliessung vorzusehen und deren Verwirklichung nach Bedarf rechtzeitig sicher-zustellen. Erschliessungs-pflicht

² Solange die Erschliessung nicht sichergestellt ist, kann keine Baube-willigung erteilt werden.

Art. 87.⁶²⁾ ¹ Die Groberschliessung umfasst: Grob- und
Fein-
erschliessung

- die Hauptstrassen, die Sammelstrassen und ihre Verbindung mit dem Hauptstrassennetz sowie die Fussgängerverbindungen;
- die wichtigsten Versorgungsanlagen und -leitungen für Energie, Trink- und Löschwasser;
- die erforderlichen Anlagen für die Ableitung, Reinigung und Be-handlung von Abwasser und Kehricht;
- in Zonen mit hoher Wohndichte, intensiver Nutzung durch Industrie und Gewerbe und von grossem allgemeinem Interesse: die zugesicherte und hinreichende Verbindung zu einem öffentlichen Ver-kehrsmittel;
- gegebenenfalls die Fahrradwege, die Fuss- und Wanderwege.

² Die Feinerschliessung umfasst die für die Überbauung der Grundstücke und ihrer Verbindung mit den Einrichtungen der Groberschliessung notwendigen Erschliessungsstrassen, Fusswege, Leitungen und Kanalisationen.

⁶²⁾ Fassung gemäss Art. 48 des Verkehrsgesetzes vom 20.9.1994.

- Art. 88.** Die Gemeinden können belegte Zonen im Sinne der Artikel 33 und 34 des Strassengesetzes erstellen, um die freie Verfügung über den für die Grob- und Feinerschliessung benötigten Boden zu gewährleisten. Belegte Zonen
- Art. 88a.**⁶³⁾ Die Übersicht über den Stand der Erschliessung (Art. 21 RPV) wird von der Gemeinde erstellt. Übersicht über den Stand der Erschliessung
- Art. 88b.**⁶⁴⁾ Die Ausführung der Erschliessung untersteht dem Baubewilligungsverfahren. Ausführung der Erschliessung
- Art. 89.** ...⁶⁵⁾ Pläne und Richtlinien

2. Abschnitt: Erschliessungsplan der Gemeinde

Art. 90. bis 94.⁶⁶⁾

3. Abschnitt: Detailerschliessungsplan

Art. 95. bis 97.⁶⁷⁾

4. Abschnitt: Bau und Unterhalt

Art. 98. ¹ In der Regel erstellt und unterhält die Gemeinde die zur Groberschliessung gehörenden Werke und Anlagen (Art. 87), die ihr Eigentum sind oder werden. Groberschliessung

² Im Einverständnis mit der Gemeinde kann die Verwirklichung dieser Erschliessung von den interessierten Eigentümern, von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 283 EG ZGB) oder von einer Baulandumlegungsgenossenschaft übernommen werden. In diesem Fall werden die Art und Weise und die Normen der Verwirklichung der Arbeiten, namentlich die Finanzierung, die Hinterlegung von Garantien, die

⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁶⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 20.5.1994.

⁶⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 20.5.1994.

⁶⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 20.5.1994.

Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde, ihre Bestimmung für den Gemeingebrauch, ihr Unterhalt, durch die Spezialgesetzgebung, durch die Gemeindevorschriften oder bei deren Fehlen durch Vereinbarung festgelegt.

Art. 99. ¹ In der Regel wird die Feinerschliessung (Art. 87 Abs. 2) durch die Eigentümer, deren Grundstücke sich im Perimeter befinden, durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 283 EG ZGB) oder durch eine Baulandumlegungsgenossenschaft verwirklicht.

Feiner-
schliessung

² Die Körperschaft des öffentlichen Rechts kann auch gebildet werden, um den Unterhalt der Feinerschliessung mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde zu gewährleisten.

³ Im Falle einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde werden der Ansatz und die Bedingungen durch die Gemeindevorschriften festgelegt.

⁴ Die Gemeinde bestimmt die Werke, welche sie unentgeltlich übernimmt, nachdem sie diese abgenommen hat. Diese werden durch die Gemeinde zu den von ihr festgelegten Bedingungen unterhalten.

⁵ Verwirklichen die Grundeigentümer die Erschliessung nicht, so kann sie die Gemeinde auf deren Kosten ausführen. Nötigenfalls übt sie ihr Enteignungsrecht aus.

Art. 100. ¹ Der Gemeinderat bezeichnet nach Anhören der Interessierten die für den Gemeingebrauch notwendigen privaten Erschliessungseinrichtungen.

Gemeinsame
Benutzung
von privaten
Erschliessungs-
einrichtungen

² Die geschädigten Grundeigentümer werden von den Nutzniessern dieser Einrichtungen entschädigt. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Entschädigung durch den Enteignungsrichter festgesetzt.

II. KAPITEL

Finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer

Art. 101. ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, nach dem Grundsatz der tatsächlichen Kostendeckung und aufgrund der erhaltenen Vorteile Beiträge an die Erschliessungskosten zu leisten.

Beitragspflicht

² Die Beteiligung kann in Form eines einmaligen Beitrages ohne Unterscheidung nach Bestandteilen der Erschliessung geleistet werden, wenn die Gemeinde nachweisen kann, dass diese Beitragsform nicht offen-

sichtliche Ungleichheiten enthält und den Grundsatz der tatsächlichen Kostendeckung nicht verletzt.

³ Diese Beteiligung kann ebenfalls von Eigentümern verlangt werden, die aus Erschliessungseinrichtungen Vorteile ziehen, welche von Dritten im Sinne der Artikel 98 Abs. 2 und 99 erstellt wurden.

Art. 102. ¹ Die Erhebung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage eines Reglementes.

Beitragsreglement der Gemeinde

² Dieses Reglement legt die Beitragsart nach den Erschliessungsbestandteilen, die aufzuteilenden Auslagen, die Prinzipien und die Ansätze der Verteilung, die Art der Erhebung sowie das Verfahren fest.

³ Die Erhebung des Beitrages kann bei besonderen Umständen aufgeschoben werden. Das Ausführungsreglement legt hierfür die Bedingungen fest.

Art. 103. ¹ Die Beitragstabelle, welche namentlich den Perimeter, die funktionelle Einteilung der Strassen, den Verteilerschlüssel und die ungefähre Beitragshöhe enthält, wird durch den Gemeinderat, der die betroffenen Eigentümer schriftlich davon in Kenntnis setzt, während dreissig Tagen aufgelegt. Letztere können während der Auflagefrist Einsprache erheben.

Verfahren

² Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen innert einer Frist von sechzig Tagen.

³ Der Entscheid über die Einsprachen ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.⁶⁸⁾

Art. 104. ¹ Die Beiträge sind im Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessung geschuldet.

Fälligkeit, Schuldner, Pfandrecht

² Ab Beginn der Arbeiten kann der Gemeinderat Anzahlungen erheben.

³ Der Schuldner des Beitrages ist der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Auflage der Beitragstabelle.

4...⁶⁹⁾

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁶⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁵ Die Bezahlung des Beitrages und seiner Zinsen wird durch ein gesetzliches Pfandrecht sichergestellt, das ins Grundbuch gegenüber den bereits eingetragenen Pfandrechten mit Vorrang eingetragen wird. Hierüber sind die Hypothekargläubiger vorher zu benachrichtigen.

SECHSTER TITEL

Baulandumlegung

I. KAPITEL

Landumlegung

Art. 105. ¹ Erfordert eine zweckmässige Nutzung der überbauten oder zu überbauenden Grundstücke der Bauzone eine Umgestaltung des Grundeigentums, so wird eine Landumlegung durchgeführt. Grundsätze

² Neben der Bildung geeigneter Bauparzellen kann das Umlegungsunternehmen mit der Neugliederung und Sanierung eines Quartiers, der Sicherstellung von Land und erforderlichen Rechten für die Erschliessung von Quartieren und anderen im öffentlichen Interesse stehenden Bauwerken und der Erschliessungsausführung betraut sein.

³ Eine Baulandumlegung, die aufgrund der Umstände in die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung eingeschlossen werden muss, erfolgt in deren Rahmen und nach dem vorgesehenen Verfahren der Gesetzgebung über die Bodenverbesserungen.

Art. 106. ¹ Der Gemeinderat leitet das Umlegungsverfahren von sich aus oder auf Gesuch der Eigentümer ein. Der Staat kann ebenfalls die Durchführung einer Umlegung beantragen. Eröffnung des Umlegungsverfahrens, Vorarbeiten

² Die Grundlage der Umlegung kann in einem Nutzungsplan oder in einem detaillierten Bebauungsplan enthalten sein.

³ Der Gemeinderat erstellt ein Vorprojekt der Umlegung, welches ebenfalls von den Eigentümern ausgearbeitet werden kann.

⁴ Der Gemeinderat übergibt das Vorprojekt dem Oberamtmann. Dieser leitet es an das BRPA weiter, welches nach Anhören der zuständigen Ämter sein Gutachten erteilt.

⁵ Der Staat kann das Umlegungsverfahren ebenfalls einleiten, wenn dies Arbeiten im öffentlichen Interesse erfordern. In diesem Falle übernimmt er die der Gemeinde zukommenden Aufgaben.

Art. 107. Der Gemeinderat beruft die interessierten Eigentümer zu einer Informationssitzung ein und gibt ihnen in grossen Zügen Auskunft über den provisorischen Perimeter der Umlegung, das Ziel, das Wesen, die veranschlagten Kosten, die Dauer und die Grundsätze der Kostenverteilung. Information der Eigentümer

Art. 108. Die Akten des Vorprojektes der Umlegung sind mit dem provisorischen Perimeter auf der Gemeindeschreiberei und auf dem Oberamt während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt. Einsichtnahme der Akten

Art. 109. ¹ Nach dem Informations- und Vernehmlassungsverfahren werden die Eigentümer der Grundstücke, die im provisorischen Umlegungsperimeter liegen, durch den Gemeinderat mit eingeschriebenem Brief und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zu einer Versammlung einberufen. Gründung einer Genossenschaft

² In der Versammlung führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz oder der Oberamtmann, wenn die Umlegung mehrere Gemeinden betrifft. Die Versammlung entscheidet über die Gründung einer Genossenschaft. Dieser Entscheid enthält jenen zur Durchführung der Umlegung.

³ Der Beschluss wird durch die Mehrheit der beteiligten Eigentümer gefasst, die mehr als die Hälfte des Bodens im provisorischen Umlegungsperimeter besitzen. Mit- und Gesamteigentum werden als Einzeleigentum betrachtet.

⁴ Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist zulässig.

⁵ Von den Grundeigentümern, die an der Versammlung nicht teilnehmen oder sich der Stimme enthalten, wird angenommen, dass sie der Genossenschaft beitreten. Diese Bestimmung ist für Grundeigentümer, die durch die eingeschriebene Einladung nicht erreicht werden konnten, nicht anwendbar.

Art. 110. ¹ Die Gründungsversammlung beschliesst die Statuten der Genossenschaft. Statuten der Genossenschaft

² Die Statuten bestimmen namentlich die Aufgaben, die Organisation und die Vertretungsart, die Befugnisse der Generalversammlung und des

Vorstandes, die Finanzierungsart der Verwaltungs- und Ausführungskosten.

Art. 111.⁷⁰⁾ ¹ Gegen die Beschlüsse der Gründungsversammlung sowie gegen die Festlegung des provisorischen Perimeters kann innert dreissig Tagen nach der Versammlung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Beschwerde

² Dieselbe Regel gilt für die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 112. ¹ Die Statuten der Genossenschaft und der provisorische Perimeter sind dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigung
der Statuten
und
Anmerkung
im Grundbuch

² Diese Genehmigung verleiht der Genossenschaft die Rechtspersönlichkeit und dem Unternehmen für alle Eigentümer und alle anderen Inhaber dinglicher Rechte von Grundstücken des Perimeters verbindlichen Charakter.

³ Die Genossenschaft besitzt für die Verwirklichung von gemeinnützigen Arbeiten das Enteignungsrecht.

⁴ Die Gemeinde verlangt von Amtes wegen die Anmerkung des Unternehmens im Grundbuch auf allen im Perimeter befindlichen Grundstücken.⁷¹⁾

⁵ Der Erwerber von Grundstücken in der Umlegung tritt in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein.

Art. 113. ¹ Kann keine Genossenschaft gebildet werden oder führt sie ihre Aufgaben nicht aus, ordnet der Gemeinderat die Umlegung an, sofern die Bedingungen von Artikel 105 erfüllt sind. Gegen seinen Entscheid, der begründet werden muss, kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.⁷²⁾ Angeordnete
Umlegung

² Bei Untätigkeit des Gemeinderates kann der Staatsrat die Umlegung anordnen.

³ Der Staatsrat kann zudem eine notwendige Umlegung zur Verwirklichung von Arbeiten im öffentlichen Interesse anordnen, wenn eine Ge-

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁷¹⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

⁷²⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

nossenschaft nicht gebildet werden kann. In diesem Fall ist Artikel 120 anwendbar.

⁴ Der begründete Entscheid ist jedem beteiligten Eigentümer und in den Fällen der Abs. 2 und 3 der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 114. ¹ Die angeordnete Landumlegung wird verbindlich, sobald die Beschwerdemittel des Artikels 113 erschöpft sind.

Verbindlichkeit
und
Anmerkung
im Grundbuch

² Der Gemeinderat verlangt die Anmerkung des Unternehmens im Grundbuch.⁷³⁾

³ Artikel 112 Abs. 5 ist ebenfalls anwendbar.

Art. 115. ¹ Sobald die Umlegung beschlossen ist, sind alle Massnahmen, die den Wert der Grundstücke oder deren Zweckbestimmung verändern oder welche die Ausführung der Arbeiten erschweren könnten, ohne Zustimmung der Direktion untersagt.

Grundstückän-
derung

2...⁷⁴⁾

Art. 116. ¹ Die Verwaltungsorgane der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Organisation
der Genossen-
schaft

² Die Versammlung setzt sich aus allen Eigentümern der umzulegenden Grundstücke oder ihrer Vertreter zusammen.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Sie wählt den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, den Sekretär, den Kassier und die Rechnungsrevisoren.

⁵ Die Statuten umschreiben die Befugnisse der verschiedenen Organe.

⁶ Der Gemeinderat ist im Vorstand durch einen Delegierten mit beratender Stimme vertreten.

Art. 117. ¹ Die Generalversammlung ernennt eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmännern, die in keinerlei Interessenverbindung mit den Eigentümern stehen.

Schätzungs-
kommission

² Diese Ernennung bedarf der Bestätigung der Gemeinde und der Direktion.

⁷³⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

⁷⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³ Die Schätzungskommission hat namentlich die Aufgabe, den endgültigen Perimeter festzulegen, den Wert der Grundstücke einzuschätzen und die neuen Parzellen im Einvernehmen mit der technischen Leitung zuzuteilen. Sie verteilt zudem die den Eigentümern zufallenden Kosten der Umlegung.

⁴ Sie prüft die Einsprachen, die sich aus den öffentlichen Auflagen nach Artikel 127 ergeben haben.⁷⁵⁾

⁵ Verwirklicht die Genossenschaft die Erschliessungen, so können die Statuten die Kommission mit der Verteilung dieser Kosten auf die Beteiligten betrauen.⁷⁶⁾

Art. 118. ¹ Die Generalversammlung bezeichnet die technischen Organe wie einen offiziellen Geometer und nötigenfalls einen Ingenieur und einen Planer, die mit der Ausarbeitung der Projekte und mit der Aufsicht über deren Ausführung betraut werden.

Technische
Organe

² Die technischen Organe können nur mit beratender Stimme Mitglied der Schätzungskommission sein.

³ Eigentümer und Personen mit Interessenverbindung zu den Eigentümern können nicht Mitglieder der technischen Organe sein.

Art. 119. ¹ Der Vorstand leitet das Unternehmen unter Mitwirkung der technischen Organe und der Schätzungskommission, unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung und unter Aufsicht der Gemeinde.

Leitung und
Aufsicht des
Unternehmens

² Die Direktion übt die Oberaufsicht über das Unternehmen aus.

Art. 120. ¹ Die angeordnete Umlegung obliegt der Gemeinde, und ihre Organisation wird durch das vom Staatsrat genehmigte Reglement bestimmt.

Organisation
der angeordneten
Umlegung

² Der Gemeinderat übt die Tätigkeit aus, die gewöhnlich dem Vorstand der Genossenschaft zufällt.

³ Er ernennt die Schätzungskommission und die technischen Organe gemäss den Artikeln 117 und 118.

⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁷⁶⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴ Diese Ernennungen sind der Direktion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 121. ...⁷⁷⁾

Kantonale
Rekurskom-
mission für
Baulandumle-
gungen

Art. 122. ¹ Das erforderliche Land für den allgemeinen Bedarf des Umlegungsperimeters, namentlich für Strassen, Wege, Fusswege, Plätze und andere öffentliche Anlagen und Bauwerke, wird ersatzlos von der Gesamtfläche des Umlegungsperimeters abgezogen. Dieser Abzug erfolgt im Verhältnis zum Vorteil, den jede Parzelle daraus zieht.

Landabtretung
für die
Erschliessung

² Die Landabtretung für öffentliche Anlagen und Bauwerke, die den Interessen der Eigentümer des umgelegten Landes nicht überwiegend dienen, gibt nach den Bestimmungen der Enteignung Anrecht auf eine Entschädigung. Vorbehalten bleibt der Fall, wo das öffentliche Gemeinwesen Eigentümer des Landes im Umlegungsperimeter ist.

³ Das vorbehaltene Land für die Erschliessungsanlagen wird den Eigentümern zugeteilt, wenn es nicht sofort vom öffentlichen Gemeinwesen übernommen wird.

Art. 123. ¹ Die restliche Fläche, nach Abzug der Abtretung für die Erschliessung, wird auf die Eigentümer im Verhältnis zu ihrer Einlage verteilt, insofern eine angemessene Gestaltung der neuen Parzellen dem nicht entgegensteht. Diese Zuteilung berücksichtigt die Fläche und den Wert des Landes und erfolgt so, dass die Eigentümer einen vollen Realersatz erhalten.

Zuteilungs-
grundsätze

² Die mehreren Eigentümern zugeteilten Flächen werden ihnen auch verhältnismässig angerechnet.

³ Sind gewisse Parzellen für eine plangerechte Nutzung zu klein, werden deren Eigentümer nach den Bestimmungen über die Enteignung entschädigt, und das Land wird den anderen Eigentümern zugeteilt, sofern nicht eine Zuteilung als Gesamt- oder Miteigentum, mit oder ohne Stockwerkeigentum, erwünscht oder möglich ist.

⁷⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁴ Den Betroffenen wird rechtzeitig die Möglichkeit geboten bezüglich der Neuzuteilung ihre Wünsche anzubringen, ohne dass sie eine Zuteilung an gleicher Stelle verlangen könnten.

⁵ Besteht zwischen dem eingelegten und dem zugeteilten Land ein erheblicher Wertunterschied, so wird eine Schätzung und anschliessend eine Zuteilung aufgrund dieser Schätzung vorgenommen.

Art. 124. ¹ Die Schätzungskommission kann die Dienstbarkeiten und die Grundlasten aufheben oder ändern, soweit dies für die Umlegung oder Erschliessung erforderlich ist.

Dienstbarkeiten,
andere
Sachenrechte

² Sie kann gleichermassen ebenfalls neue Dienstbarkeiten oder Grundlasten errichten.

³ Die beibehaltenen Dienstbarkeiten und Grundlasten werden angepasst und dem neuen Besitzstand übertragen.

Art. 125. ¹ Erlaubt die Umlegung keinen Realersatz, so werden die Mehr- oder Minderzuteilungen in bar ausgeglichen.

Barausgleich,
Entschädigung

² Erhält das öffentliche Gemeinwesen für seine öffentlichen Bauten und Anlagen mehr Land, als ihm nach seiner Einlage zugeteilt werden könnte, so muss es diesen Zuschlag nach den Bestimmungen über die Enteignung entschädigen.

Art. 126. ¹ Die aus der Tätigkeit der Umlegung entstandenen Kosten, der Barausgleich und die Entschädigungen werden auf die Eigentümer im Verhältnis zum erzielten Nutzen verteilt.

Kosten

² Die Eigentümer des ausserhalb des Perimeters gelegenen Landes können zur Beitragsleistung beigezogen werden, wenn sie aus der von der Genossenschaft verwirklichten Umlegung oder Erschliessung einen Vorteil ziehen.

³ Die Statuten oder das Reglement der Umlegung können die Überweisung von Anzahlungen vorschreiben, deren Betrag von der Generalversammlung oder bei einer angeordneten Umlegung vom Gemeinderat festgelegt wird. ...⁷⁸⁾.

⁷⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

4... 79)

⁵ Der Vorstand kann innert dreier Monate ab Fälligkeit der Beiträge die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes im Sinne von Artikel 325 EG ZGB verlangen, die allen anderen eingetragenen Lasten im Range vorgeht, um die Bezahlung des Kostenanteils der Eigentümer sicherzustellen. Hierüber werden die Grundpfandgläubiger vorher benachrichtigt.

⁶ Die durch die Umlegung erforderlichen Grundstücksübertragungen sind von den Handänderungssteuern befreit.⁸⁰⁾

Art. 127. ¹ Der Vorstand legt während 30 Tagen gleichzeitig oder nacheinander namentlich auf:

Auflagen,
Entscheide

- a) den Perimeter;
- b) den alten Bestand und die Schätzung der Grundstücke und Sachenrechte;
- c) die Zuteilung der neuen Parzellen;
- d) den Barausgleich und die Entschädigungen;
- e) den alten und neuen Zustand der Dienstbarkeiten und Grundlasten;
- f) den Kostenverteiler.

² Die Eigentümer und die Inhaber von aufgehobenen oder geänderten dinglichen Rechten werden ferner persönlich und schriftlich informiert.

³ Während der Auflagefrist kann jeder Betroffene eine schriftliche und begründete Einsprache an die Schätzungskommission richten.

⁴ Diese hört die Einsprecher an und sucht mit diesen eine Einigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet sie über die Einsprache und erlässt einen begründeten Entscheid, der dem Einsprecher unter Angabe der Beschwerdemittel durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird.

Art. 128.⁸¹⁾ ¹ Bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen, die als letzte kantonale Instanz entscheidet, kann Beschwerde geführt werden gegen:

Beschwerde

⁷⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁸⁰⁾ Fassung gemäss Art. 74 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

- a) Entscheide des Genossenschaftsvorstands und, im Fall der angeordneten Umlegung (Art. 120), gegen solche des Gemeinderats;
 b) Entscheide der Schätzungskommission.

² Das Einspracheverfahren nach Artikel 127 Abs. 3 und 4 bleibt vorbehalten.

Art. 129. ¹ Der Vorstand kann auf Gutachten der Schätzungskommission die vorzeitige, vollständige oder teilweise Besitzeinweisung beschliessen. Besitzeinweisung

² Die Besitzeinweisung kann nur dann erfolgen, wenn die in Artikel 127 vorgesehenen Auflageverfahren abgeschlossen sind.

Art. 130. ¹ Am Ende des Auflageverfahrens über den neuen Besitzstand und die Dienstbarkeiten nimmt der Geometer die Vermessungsarbeiten vor und erstellt die Handänderungsakten, welche das Übergangskataster bilden. Vermessung und Übergangskataster

² Das Übergangskataster wird nach Artikel 127 aufgelegt.

Art. 131. ¹ Das Übergangskataster ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Genehmigung und Inkrafttreten des neuen Zustandes

² Durch diese Genehmigung erfolgt der Eigentumsübergang, und der neue Zustand der Dienstbarkeiten und Grundlasten tritt in Kraft.

³ Die Genehmigung wird den Betroffenen vom Vorstand bekanntgegeben.

⁴ Das genehmigte Übergangskataster ist beim Grundbuchamt mit dem Antrag um Eintragung des neuen Zustandes zu hinterlegen.

⁵ Der Grundbuchverwalter überträgt nach Artikel 802 ZGB die Pfandrechte, welche die alten Grundstücke belasten, auf die neuen Parzellen.

II. KAPITEL

Sanierungsumlegung von überbauten Quartieren

Art. 132. ¹ Ist es nicht möglich, die Quartiersanierung nach dem Plan des neuen Standes des Grundbesitzes und der Gebäude gleichzeitig zu Etappenplan

⁸¹⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

verwirklichen, wird ein Etappenplan erstellt, der die Phasen der Verwirklichung der Erschliessung, des Abbruchs und des Wiederaufbaus der Gebäude festlegt.

² Der Etappenplan wird nach Anhören der betroffenen Eigentümer und in Verbindung mit dem Detailbebauungsplan und dem Plan der Neuzeileilung des Grundbesitzes ausgearbeitet.

³ Der Etappenplan wird gleichzeitig mit dem neuen Besitzstand öffentlich aufgelegt. Die Artikel 127 und 128 sind anwendbar.

⁴ Verursacht die Verwirklichung des Etappenplans einem Eigentümer besonderen und beträchtlichen Schaden, der in der Umlegung nicht ausgeglichen wird, so hat dieser Eigentümer Anrecht auf eine Entschädigung.

⁵ Kann eine Genossenschaft aufgrund der Kompliziertheit und der Kosten ihre Aufgaben nicht erfüllen und erfolgt die Sanierung im öffentlichen Interesse, so kann sie die Ausführung des Unternehmens nach Artikel 113 und 120 durch die Gemeinde verlangen.

Art. 133. ¹ Der Etappenplan kann für den Eigentümer die Verpflichtung Abbruchpflicht enthalten, sein Gebäude im gegebenen Zeitpunkt abzurechen.

² Wenn der Eigentümer sein Gebäude in dem durch den Etappenplan vorgesehenen Zeitpunkt nicht abbrechen will oder kann, so wird der Abbruch vom Vorstand der Genossenschaft beziehungsweise von der Gemeinde angeordnet. ...⁸²⁾.

³ Bei Nichtausführung der erhaltenen Anordnung wird der Vorstand der Genossenschaft beziehungsweise die Gemeinde nach den Bestimmungen von Artikel 197 vorgehen.

Art. 134. ¹ Der Etappenplan kann für den Eigentümer die Verpflichtung Baupflicht enthalten, im gegebenen Zeitpunkt ein Gebäude auf dem neuen Grundbesitz entsprechend dem Detailbebauungsplan zu erstellen.

² Will oder kann der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so kann der Vorstand der Genossenschaft beziehungsweise die Gemeinde das Grundstück auf dem Enteignungsweg nach der kantonalen Gesetzgebung erwerben, nachdem dem Eigentümer eine letzte Frist gesetzt worden ist.

⁸²⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

III. KAPITEL

*Freiwillige Parzellenumlegung*⁸³⁾

Art. 135. ¹ Wenn mehrere Grundeigentümer schriftlich vereinbaren, eine Parzellenumlegung vorzunehmen, so haben sie das Vorprojekt dem BRPA zu unterbreiten, das die Gutachten der zuständigen Amtsstellen und der Gemeinde einholt.⁸⁴⁾ Verfahren

² Das Projekt wird der Direktion zur Genehmigung unterbreitet, die es ablehnt, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Interesse entgegensteht oder wenn es die Verwirklichung eines Bebauungsplanes gefährdet.

³ Die Eigentümer bestimmen einen offiziellen Geometer und nötigenfalls die Leitung des Unternehmens und die Fachleute.

⁴ Die öffentlichen Urkunden über die Eigentumsübertragung können vom Geometer in den von der Gesetzgebung über die Katastervermessung vorgesehenen Formen ausgefertigt werden. Der Geometer unterbreitet diese Urkunden vor der Anmeldung zur Eintragung der Direktion zur Genehmigung.⁸⁵⁾

⁵ Die durch die Umlegung erforderlichen Grundstücksübertragungen sind von den Handänderungssteuern befreit.⁸⁶⁾

IV. KAPITEL

Grenzbereinigung

Art. 136. ¹ Erweist sich eine Grenzbereinigung für die zweckmässige Nutzung einer Parzelle für die Überbauung als notwendig, so ersucht der Gemeinderat die Eigentümer, diese Bereinigung vorzunehmen. Grundsätze und Verfahren

² Kommt keine Einigung zustande, so beauftragt der Gemeinderat eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und einem offiziellen Geometer mit der Ausarbeitung eines Bereinigungsplanes, der den Eigentümern unterbreitet wird.

³ Der Entscheid der Kommission kann bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen mit Beschwerde angefochten werden.⁸⁷⁾

⁸³⁾ Fassung gemäss Art. 168 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

⁸⁴⁾ Fassung gemäss Art. 168 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

⁸⁵⁾ Fassung gemäss Art. 168 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

⁸⁶⁾ Fassung gemäss Art. 74 des Gesetzes vom 1.5.1996 über die Handänderungs- und Grundpfandrechtssteuern.

⁴ Der Bereinigungsplan ist durch die Direktion zu genehmigen.

⁵ Artikel 135 Abs. 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

SIEBENTER TITEL

Enteignung und Ausgleich

I. KAPITEL

Enteignung

Art. 137. Die Enteignung unterliegt dem Gesetz über die Enteignung unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Allgemeine Bestimmung

Art. 138. ¹ Es werden im Sinne des Gesetzes über die Enteignung folgende Bauwerke als Fälle öffentlichen Interesses anerkannt: Schulen, Spitäler, Hospize, Verwaltungsgebäude, Friedhöfe, öffentliche Anlagen für die Wasser- und Energieversorgung, für die Beseitigung und Behandlung des Abwassers sowie für das Fernmeldewesen, Verbindungswege und Plätze, Radstreifen, Fuss- und Wanderwege, Spazierwege, Parks und Brunnen, Sport- und Erholungsanlagen, Skipisten und Sessellifte, Schiffs- und Bootshäfen, unter Schutz gestellte Naturgüter.⁸⁸⁾ Fälle öffentlichen Interesses

² Im Falle von ausgesprochener Landknappheit werden ebenfalls die Sozialwohnungen und die Industriebauten und -anlagen als Fälle öffentlichen Interesses anerkannt.

Art. 139. ¹ Die Enteignung kann in der Errichtung von Dienstbarkeiten zugunsten des öffentlichen Gemeinwesens oder in der Ablösung von Dienstbarkeiten bestehen, die den Vorschriften des Gesetzes, eines Reglementes oder eines Planes zuwiderlaufen. Errichtung und Ablösung von Dienstbarkeiten

² Der Eigentümer des belasteten Grundstückes, dem aus der Ablösung der Dienstbarkeit ein Vorteil erwächst, hat dem Enteigner einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag zu leisten, der jedoch den Betrag der

⁸⁷⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁸⁸⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter und gemäss Art. 39 des Gesetzes vom 13.11.1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG).

Enteignungsentschädigung nicht übersteigen darf. Der Enteignungsrichter ist zuständig, auf Begehren des öffentlichen Gemeinwesens zu entscheiden.

Art. 140. ¹ Das öffentliche Gemeinwesen führt die in den Plänen vorgesehenen Arbeiten nach dem Erschliessungsprogramm im Sinne von Artikel 94 aus, sobald es dies als zweckmässig erachtet.

Zeitpunkt
der Enteignung

² Wenn jedoch das öffentliche Gemeinwesen nach Ablauf von zehn Jahren seit Genehmigung eines Planes die für Gebäude, Werke oder Anlagen im öffentlichen Interesse vorbehaltenen Grundstücke nicht erworben hat, so kann der geschädigte Grundeigentümer von ihm verlangen, dass es innert Jahresfrist diese Grundstücke erwirbt oder dass es das Enteignungsverfahren einleitet, ansonsten werden die diesem Eigentümer im Hinblick auf die Arbeiten auferlegten Einschränkungen hinfällig.

³ In diesem Falle, auch wenn das öffentliche Gemeinwesen rechtsgültig auf das Projekt verzichtet, kann der Eigentümer eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen über die materielle Enteignung geltend machen, sofern ihm die Einschränkung in der Zwischenzeit einen Schaden verursacht hat. Dieser Anspruch verjährt ein Jahr nach dem Wegfall der Einschränkung.

⁴ Im Enteignungsfalle berücksichtigt der Richter bei der Festlegung der Entschädigung alle Schäden, die dem Enteigneten in der Zwischenzeit durch die Beschränkung entstanden sind.

Art. 141. ¹ Das öffentliche Gemeinwesen ist vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens befugt, unterirdische Kanalisationen zu erstellen, wobei dies dem Grundeigentümer mindestens einen Monat im voraus mitzuteilen ist.

Benützung
des Bodens vor
der Enteignung

² Es haftet dem Eigentümer nur für den Sachschaden an der Liegenschaft und an den Kulturen sowie gegebenenfalls für den Schaden infolge einer erheblichen Behinderung in der Bewirtschaftung der Liegenschaft.

³ Im Streifefalle ruft der Eigentümer innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr seit Beendigung der Arbeiten den Enteignungsrichter an, der die Höhe der Entschädigung festlegt.

Art. 142.⁸⁹⁾ Die Entschädigungszahlung für die materielle Enteignung ist durch einen Vermerk im Grundbuch einzutragen. Grundbuchvermerk

Art. 143.¹ Die Kantons- und Gemeindebehörden sind befugt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Hinweistafeln anzubringen wie Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und Höhenangaben, Markierungszeichen für Wasser-, Gas- und Stromleitungen, Kanalisationschächte, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, Aufhängevorrichtungen für Oberleitungen des öffentlichen Verkehrs, Vermessungsfixpunkte (Triangulations- und Polygonpunkte sowie Abmessungsmarken). Signale auf Privatgrundstücken

² Die Behörde wendet sich zu diesem Zwecke an die Eigentümer, deren Wünsche über den Standort und die Anbringungsart dieser Vorrichtungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ist der Eigentümer nicht einverstanden, so entscheidet der Oberamtmann auf Begehren der Behörde.

³ Eine Entschädigung ist nur bei erheblicher Behinderung in der Benützung der Liegenschaft fällig. Im Streitfalle entscheidet der Enteignungsrichter.

II. KAPITEL

Ausgleich

Art. 144. Die in Artikel 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vorgesehene Ausgleichsleistung wird durch ein Spezialgesetz geregelt. Ausgleich

⁸⁹⁾ Vom Bundesrat am 13.12.1983 genehmigt.

DRITTER TEIL**Baupolizei****ERSTER TITEL****Allgemeines**

Art. 145. ¹ Die Polizeivorschriften sind auf alle Bauten anwendbar.

² Abweichungen sind nur in den vom Gesetz und den Reglementen ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich.

Anwendungs-
gebiet, zwin-
gender Charak-
ter

Art. 146. ¹ Der Begriff Baute im Sinne des Gesetzes umfasst:

- a) die Hochbauten;
- b) die Tiefbauwerke;
- c) die anderen dauernden Einrichtungen.

Bauten:
Begriff

² Er bezeichnet sämtliche:

- a) Erstellungs-, Wiederaufbau-, Umbau-, Vergrößerungs- und Instandstellungsarbeiten;
- b) Abbrucharbeiten;
- c) Aufschüttungs- und Abgrabungsarbeiten, welche die örtlichen Verhältnisse in erheblicher Weise verändern;
- d) Materialausbeutungsarbeiten.

Art. 147. Jede Baute muss den Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung, den Gemeindevorschriften sowie den anderen einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde entsprechen.

Anwendbares
Recht

Art. 148. ¹ Das Ausführungsreglement legt namentlich die Vorschriften fest über:

Ausführungs-
reglement

- die allgemeine Baupolizei;
- die Sicherheit, die Hygiene und die Sonneneinstrahlung;
- die rationelle Energienutzung;

- die ästhetischen Erfordernisse der Gebäude (Material, Farbe, Art und Neigung der Bedachung usw.);
- die architektonischen Schranken;

sowie die Vorschriften über:

- die Erschliessung;
- die Parkplätze;
- die Spielplätze;
- die Umgebungsarbeiten;
- die während des Baues zu treffenden besonderen Massnahmen zum Schutze von Personen und Gütern.

² Das Ausführungsreglement legt ebenfalls das auf die verschiedenen Pläne, Schutzmassnahmen, Bau-, Abbruch- und Ausbeutungsbewilligungen sowie auf die Vorprüfungsgesuche anwendbare Verfahren fest.

³ Sie kann die Anwendung von Normen und Richtlinien von Spezialorganisationen vorschreiben wie:

- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA);
- Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS);
- Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH in Zürich (ORL);
- Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA);
- Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB).

⁴ Der Staatsrat erlässt den Tarif der Kantonsgebühren in Bau- und Planungsangelegenheiten.

⁵ Das Ausführungsreglement legt die Frist fest, in der die Stellungnahmen eingereicht werden müssen. Wird die Stellungnahme nicht in dieser Frist eingereicht, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Dienst das Projekt gutgeheissen hat.⁹⁰⁾

Art. 149. ¹ Der Gemeinderat kann Vorschriften erlassen über:

- a) die in Artikel 148 Abs. 1 aufgezählten Bereiche;
- b) die Befugnis oder die Pflicht, ein Vorprüfungsgesuch oder eine Standortbewilligung einzureichen;

Gemeindevor-
schriften

⁹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

c) ...⁹¹⁾

² Artikel 66 Abs. 4 ist anwendbar.

³ Das in Artikel 79 und folgende vorgesehene Verfahren ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Gemeinde kann, auf der Grundlage eines nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes erlassenen Reglementes, einen angemessenen Beitrag erheben, um Park- und Kinderspielflächen zu erstellen, wenn der Eigentümer diese wegen der örtlichen Verhältnisse nicht selber verwirklichen kann.⁹²⁾

Art. 150. ¹ Der Oberamtmann kann auf Gutachten der Gemeinde und des BRPA Abweichungen von den reglementarischen Baupolizeivorschriften nur dann bewilligen, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind, dem öffentlichen Interesse nicht widersprechen und Dritten keine Nachteile zufügen.

Abweichungen
von den Poli-
zeivorschriften

² Interessierte Drittpersonen werden vorher angehört.

ZWEITER TITEL

Bauvorschriften

I. KAPITEL

Allgemeine Vorschriften

Art. 151. Ein Grundstück ist baureif, wenn:

Baureifes
Grundstück

- a) das Bauvorhaben der Nutzung der Zone entspricht (Art. 45 ff.);
- b) eine ausreichende Erschliessung spätestens bei Vollendung der Baute sichergestellt ist (Art. 86 ff.);
- c) die Beschaffenheit der Parzelle eine rationelle Nutzung erlaubt.

Art. 152. ¹ Auf einem Grundstück, das durch Steinschläge, Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen oder andere Naturgefahren schwer bedroht ist, darf keine Baute erstellt werden.

Naturgefahren
ausgesetzte
Grundstücke

⁹¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.9.1984 (Art. 2).

⁹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1984 (Art. 2).

² Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der Eigentümer den Beweis erbringt, dass sämtliche das Grundstück und dessen Zufahrt bedrohenden Gefahren durch geeignete Massnahmen beseitigt worden sind.

³ Wird das Bestehen einer Gefahr bestritten, so trägt die Verwaltung für Grundstücke in der Bauzone und der Eigentümer für die übrigen die Beweislast. Diese Bestimmung ist nur auf die Zonenpläne anwendbar, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes genehmigt werden.

⁴ Die Nichtüberbaubarkeit eines den Naturgefahren ausgesetzten Grundstückes begründet keinen Entschädigungsanspruch.

Art. 153. Auf einem Grundstück, das Immissionen ausgesetzt ist, welche die Gesundheit von Menschen und Tieren bedrohen, darf kein Neubau erstellt werden, es sei denn, der Eigentümer habe wirksame Schutzmassnahmen getroffen.

Immissionen
ausgesetzte
Grundstücke

Art. 154. ¹ Weder die Bauten noch ihre Benützung dürfen übermässige Einwirkungen auslösen. Die besonderen Bestimmungen der Zonenvorschriften, namentlich der Industrie- und Gewerbebezonen sowie des Zivilrechtes, bleiben vorbehalten.

Schädliche
Einwirkungen

² Der Eigentümer oder der Bewirtschafter ist gehalten, jederzeit aufgrund der technischen Möglichkeiten die Massnahmen zu treffen, die eine Beschränkung der schädlichen Einwirkungen auf ein zulässiges Mass erlauben.

³ Diese Vorschriften sind ebenfalls bei Baustellen anwendbar.

Art. 155. ¹ Jede Baute muss nach den Regeln der Kunst entworfen sein und in architektonischer Hinsicht eine zufriedenstellende Erscheinung bilden.

Eigenschaften
hinsichtlich
Architektur
und Siedlungs
gestaltung

² Sie muss den besonderen Charaktermerkmalen einer Landschaft oder Siedlung, einer Ortschaft, eines Quartiers oder einer Strasse sowie dem charakteristischen Eigenwert eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe Rechnung tragen.

³ Die Bauten, welche hinsichtlich ihrer Natur, ihrer Lage und ihrer Ausmasse einen bedeutenden Einfluss auf ihre Umgebung haben, müssen erhöhten architektonischen Qualitätserfordernissen entsprechen.

⁴ Diese Vorschriften sind ebenfalls auf Gesamtüberbauungen anwendbar.

Art. 156. ¹ Die der Öffentlichkeit zugänglichen Bauten wie Verwaltungs-, Einkaufs-, Spital- und Kulturgebäude, Schulen, Sporteinrichtungen sowie ihre Zugänge müssen so erstellt werden, dass sie von den Behinderten benützt werden können.

Architektonische Schranken

² Werden grössere Wohnhäuser oder Gebäude, die Arbeitszwecken dienen, neu erstellt, so müssen sie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.⁹³⁾

³ Werden Mehrfamilienhäuser umgebaut, so müssen sie den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, soweit daraus nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.⁹⁴⁾

Art. 157. ¹ Jede Baute, die Umgebungsarbeiten sowie die verwendeten Materialien müssen hinsichtlich Festigkeit und Sicherheit die Voraussetzungen erfüllen, die dem Wesen des Werkes entsprechen. Diese Bedingungen sind ebenfalls auf die Benutzung des Werkes anwendbar.

Sicherheit

² Die Vorschriften des Gesetzes über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Elementarschäden sind vorbehalten.

³ In bezug auf die Nachbargrundstücke und die öffentlichen Sachen müssen genügende Sicherheitsbedingungen beachtet werden.

⁴ Innerhalb des Perimeters von Ortschaften darf kein gefährlicher Gewerbe- oder Industriebetrieb eingerichtet werden. Ausserhalb dieses Perimeters bedarf deren Errichtung, auf Gutachten des Gemeinderates hin, der Bewilligung der Direktion.

Art. 158. ¹ Jedes Gebäude muss so erstellt werden, dass es keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt. Ist das Gelände untauglich, so muss es saniert werden.

Hygiene

² Die Fläche, die Höhe, das Ausmass, die Beleuchtung, die Sonneneinstrahlung, die Lüftung, die Schallisolation von Wohn- oder Arbeitsräumen sowie der Schutz gegen schädliche Einwirkungen von aussen müssen je nach Zweckbestimmung und den örtlichen Verhältnissen den hygienischen Anforderungen entsprechen.

⁹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.5.1992.

⁹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.5.1992.

³ Die Wohnungen und Arbeitsräume müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechend eingerichtet werden und über angemessene sanitäre Anlagen verfügen.

Art. 159. ¹ Jedes Gebäude, das erstellt oder umgebaut wird und Wohn- oder Arbeitszwecken dient, muss so geplant sein, dass der Energieverbrauch eingeschränkt wird und die örtlichen Naturvorkommen entsprechend den technischen Regeln ausgeschöpft werden. Im besonderen muss es mit einer geeigneten thermischen Isolation versehen sein.

Rationelle
Energienutzung

² Die Heizungsanlagen und gegebenenfalls die Lüftungs- und die Klimaanlage müssen so geplant sein, dass Energie, namentlich durch Rückgewinnung von Wärme, gespart und Immissionen begrenzt werden können.

³ Das Ausführungsreglement kann nötigenfalls die Natur und Art der Benutzung sowohl bekannter wie neuer Energiequellen vorschreiben, um zur Energieeinsparung beizutragen.

Art. 160. ¹ Die Erteilung einer Baubewilligung kann an die Verwirklichung von gemeinsamen Anlagen (Heizungszentrale, Schutzräume, Garagen und Parkplätze, Kollektivantenne, Quartierserschliessung) geknüpft werden, wenn das Allgemeininteresse es erfordert.

Gemeinsame
Einrichtungen

² Deren Verwirklichung, Betrieb und Unterhalt werden durch die Gemeindevorschriften oder bei deren Fehlen durch eine vor Erteilung der Baubewilligung eingegangene Vereinbarung bestimmt.

³ Die Gemeindevorschriften können den Anschluss an vorhandene Gemeinschaftsanlagen vorschreiben.

II. KAPITEL

Besondere Vorschriften

Art. 161. ¹ Die Bauweise wird durch den Zonennutzungsplan bestimmt.

Bauweise

² In der offenen Bauweise sind die Bauten unter Berücksichtigung der Grenz- und Gebäudeabstände zu erstellen (Art. 164).

³ In der geschlossenen Bauweise werden die Bauten im allgemeinen an der Grundstücksgrenze erstellt. In diesem Falle unterstehen die Bauten besonderen Vorschriften, welche namentlich die Baugrenzen, die Gebäudetiefen, die vertikalen Profile, die zu beachtenden Abstände für

Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht an der Grundstücksgrenze erstellt wurden, festlegen. Diese Vorschriften sind im Gemeindereglement oder in einem Detailbebauungsplan im Sinne von Artikel 67 dargelegt.

Art. 162. ¹ Die Ausnützungsziffer ist das Verhältnis der gesamten Bruttogeschossfläche der zu Wohn- und Arbeitszwecken benutzbaren Flächen zu der im Zonennutzungsplan enthaltenen Grundstückfläche. Ausnützungsziffer

² Das Ausführungsreglement bestimmt die Berechnungsweise der Ausnützungsziffer und, unter Berücksichtigung einer zweckmässigen Nutzung des Bodens, die Mindest- und die Höchstwerte für die Wohnzonen und die Höchstwerte für die übrigen Bauzonenarten sowie die Bedingungen für die Anwendung eines gewogenen Mittels der Ausnützungsziffer bei mehreren Parzellen.⁹⁵⁾

³ Der Höchstwert darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden nur in den in Artikel 55 vorgesehenen Fällen zugelassen.

⁴ Die Fläche eines Grundstückes, welche bereits zur Berechnung der Ausnützungsziffer eines Gebäudes benützt wurde, kann für die Berechnung der Ziffer eines zweiten Gebäudes nur insofern verwendet werden, als sie bei der Berechnung der ersten Ziffer nicht erforderlich war.

Art. 163. ¹ Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der überbauten Fläche zu der im Zonennutzungsplan enthaltenen Grundstückfläche. Überbauungsziffer

² Das Ausführungsreglement legt die Berechnungsweise für die Überbauungsziffer und ihre Höchstwerte je nach der Bauweise und der Zonenart fest.

³ Der Höchstwert darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden nur in den in Artikel 55 vorgesehenen Fällen zugelassen.

Art. 164. ¹ Bei offener Bauweise beträgt der Mindestabstand eines Gebäudes zur Grundstücksgrenze mindestens die Hälfte der Gebäudehöhe, gemessen vom gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Gebäudes, mindestens jedoch vier Meter. Abstände

² Dieser Abstand muss gemäss Ausführungsreglement im Verhältnis zur Gebäudelänge erhöht werden.

³ Von der Regel des vorhergehenden Absatzes kann für jene Gebäude eine Ausnahme gemacht werden, deren festgelegter Standort gemäss

⁹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 10.5.1990.

Detailbebauungsplan mit der Wahrung der Sicht und der Sonneneinstrahlung vereinbar ist. Die Mehrlänge ist gegenüber den benachbarten Grundstücken, die im Perimeter des Detailbebauungsplanes enthalten sind, dennoch anwendbar.

⁴ Absatz 2 ist auf Industrie-, Gewerbe- und Handelsgebäude, die ihren Standort in der dafür geschaffenen Zone haben, nicht anwendbar; ausgenommen auf diejenigen, welche an der Grenze der übrigen Bauzonen liegen.

⁵ Der Wohngebäudeabstand muss mindestens der Summe der Grenzabstände entsprechen.

⁶ Das Ausführungsreglement kann die Erstellung von Garagen, von kleinen Bauten und von unterirdischen Einrichtungen in kleineren Abständen oder an der Grundstücksgrenze zulassen.

⁷ Die Sonderbestimmungen der Feuerpolizei-, der Strassen- und Forstgesetzgebung sowie jene über die Wasserläufe, die Elektro- und Gasanlagen und die unterirdischen Leitungen bleiben vorbehalten.

Art. 165. ¹ Unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Bestimmungen können die Privateigentümer schriftlich vereinbaren, von den Vorschriften über die Grenzabstände abzuweichen; unter keinen Umständen dürfen sie von den Vorschriften über die Gebäudeabstände und jenen über den Gebäudestandort gemäss Detailbebauungsplan abweichen.

Abweichungen
von Abständen

² Die Direktion kann von den in Artikel 164 vorgesehenen Abständen nach Anhören der Nachbarn und der Gemeinde Abweichungen zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen; unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Abweichungen von grösseren Abständen, die sich aus den Gemeindevorschriften ergeben, bewilligen. Artikel 166 ist vorbehalten.

³ Die gegenüber Artikel 164 vorgeschriebenen kleineren Gebäudeabstände können ausnahmsweise für Gebäude angenommen werden, deren Standort durch einen Detailbebauungsplan festgelegt wurde und interessante planerische und architektonische Eigenschaften aufweist. Die Bestimmungen des Privatrechtes und der Feuerpolizei bleiben vorbehalten.

Art. 166. ¹ Beabsichtigt ein Eigentümer im Besitze einer Ausnahme- (Art. 55 und 165 Abs. 2) oder Sonderbewilligung (Art. 59), ein Gebäude

Entschädigung
Dritter

zu erstellen, das den benachbarten Eigentümern einen erheblichen Nachteil bringt, so können diese von ihm eine Entschädigung verlangen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, so wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgelegt.

³ Vorbehaltlich der Zustimmung der Nachbarn wird die Bewilligung vom Oberamtmann nur dann erteilt, wenn die Entschädigung bezahlt oder die vom Richter festgelegten Sicherheiten geleistet wurden.

⁴ Das Ausführungsreglement legt das Verfahren fest.

Art. 167. ¹ Die zulässige Gesamthöhe einer Baute ist durch eine senkrecht zum gewachsenen Boden gemessene gleichlaufende Fläche begrenzt. Die Baute muss sich vollständig in diesen auf diese Art festgelegten Raum eingliedern. Höhe

² Das Ausführungsreglement legt die Berechnungsweise der Bauhöhe und die Höchstmasse nach der Zonenart fest.

³ Das Gemeindereglement kann die Höhe am Schnittpunkt der Fassade und des Daches, die Geschossanzahl und die Höhe des Erdgeschosses zum gewachsenen Boden festlegen.

Art. 168. ¹ Die Höhe von Wohngebäuden, die auf einem Grundstück ausserhalb der Bauzone erstellt werden, darf eine Firsthöhe von 10 Metern nicht überschreiten. Gebäudehöhe ausserhalb der Bauzone

² Die Höhe anderer Gebäude wird von Fall zu Fall nach dem Bedürfnis und unter Beachtung der Einordnung des Gebäudes in die Landschaft festgelegt.

DRITTER TITEL

Bau-, Abbruch- und Ausbeutungsbewilligung

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 169. ¹ Die Bauprojekte im Sinne von Artikel 146 bedürfen einer Baubewilligung. Bewilligungspflicht

² Die Bewilligungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf den Gebäudeabbruch und die Materialausbeutung.

³ Das Ausführungsreglement bezeichnet die für das Gesuch oder die Bewilligung im Sinne von Artikel 170 erforderlichen Unterlagen.

⁴ Handelt es sich um Projekte von grossem Ausmass, so kann die Gemeinde vom Bauherrn den Nachweis oder die Leistung von finanziellen Sicherheiten verlangen.

⁵ ...⁹⁶⁾

Art. 170. ¹ Die im Ausführungsreglement bezeichneten geringfügigen Bauten sowie die Nutzungsänderungen, die keine Arbeiten erfordern, unterstehen einer Bewilligung des Gemeinderates. Gegen dessen Entscheid kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden, der endgültig darüber entscheidet.⁹⁷⁾

Bewilligung
des Oberamt-
mannes und
der Gemeinde

^{1bis} Geringfügige landwirtschaftliche Bauten sind von der besonderen Bewilligung der Direktion befreit, sofern sie mit dem Landwirtschaftsbetrieb eng verbunden sind und in unmittelbarer Nähe eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes liegen.⁹⁸⁾

² Das Aufstellen eines Wohnwagens oder ähnlicher Anlagen für die Dauer von weniger als einem Monat untersteht der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bestimmungen von Artikel 71 bleiben vorbehalten.

³ Das Gemeindereglement kann ein Aufstellverbot für Wohnwagen oder andere ähnliche Anlagen ausserhalb des bewilligten Camping-Caravanning-Platzes vorsehen.

Art. 171.⁹⁹⁾ Die Bauprojekte insbesondere für Strassen und Bodenverbesserungen, die aufgrund der Sondergesetzgebung nach einem Auflage- und Einspracheverfahren genehmigt wurden, unterliegen keiner Bewilligung.

Befreiung
von der Bewil-
ligungspflicht

⁹⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 38 des Gesetzes vom 16.9.1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

⁹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

*II. KAPITEL**Baubewilligung*

Art. 172. ¹ Jedes Baugesuch ist während vierzehn Tagen seit der Bekanntmachung durch die Gemeinde im Amtsblatt mit Hinterlegung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen. In dieser Frist kann jeder Interessierte durch begründete Eingabe an die Gemeindeschreiberei, die den Gesuchsteller davon in Kenntnis setzt, Einsprache erheben.

Öffentliche
Auflage und
Einsprache

² Die Veröffentlichung im Amtsblatt muss Gegenstand und Art der Arbeiten klar darlegen.

Art. 173. Projekte von geringfügiger Bedeutung können von der öffentlichen Auflage befreit werden; in diesem Fall benachrichtigt der Gemeinderat die Interessierten mit eingeschriebenem Brief, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von vierzehn Tagen.

Beschränkte
Auflage
und Einsprache

Art. 174. ¹ Der Gemeinderat begutachtet die Baugesuche und nimmt Stellung zu den eventuellen Einsprachen. Ausser bei besonderen Umständen übergibt er die Akten dem BRPA innert einer Frist von 20 Tagen nach Ablauf der öffentlichen Auflage.

Gutachten
und Entscheid

² Das BRPA holt so rasch als möglich die erforderlichen Gutachten ein und vergewissert sich, ob die verlangten Sonderbewilligungen erteilt wurden. Nötigenfalls setzt es den zuständigen Organen Fristen.

³ Das BRPA leitet die Akten mit seinem Gutachten dem Oberamtmann weiter.

⁴ Der Oberamtmann entscheidet unverzüglich über das Baugesuch und über die unerledigten Einsprachen und behält dem Richter die Entschädigung Dritter (Art. 166) und die zivilrechtlichen Streitigkeiten vor. Verweigert er die Bewilligung oder weist er Einsprachen ab, so begründet er seinen Entscheid und eröffnet ihn den Interessierten.

⁵ Der Oberamtmann kann bis zur Erledigung von klaren privatrechtlichen Ansprüchen des Einsprechers seinen Entscheid aufschieben.

Art. 175. ¹ In der Regel ist über das Baugesuch innert sechzig Tagen seit dessen Eingang beim BRPA zu entscheiden, sofern das Projekt in allen Punkten den Gesetzen und Reglementen entspricht und die Akten vollständig sind.

Entscheidungsfrist

2 ...¹⁰⁰⁾

3 ...¹⁰¹⁾

⁴ Der Aufschub eines Baugesuches gemäss Artikel 85 bleibt vorbehalten.

Art. 175a.¹⁰²⁾ ¹ Bevor der Oberamtmann über die Baugesuche und die Einsprachen entscheidet, wägt er die Interessen ab. Koordination

² Allfällige Vorentscheide, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens getroffen werden, sind gleichzeitig mit dem Entscheid des Oberamtmannes zu eröffnen.

Art. 176. ¹ Gegen die Entscheide des Oberamtmannes über Baugesuche und Einsprachen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.¹⁰³⁾ Beschwerde

² Zur Beschwerde berechtigt sind der Gesuchsteller, die Einsprecher sowie die nach dem Gesetz beschwerdeberechtigten Behörden.¹⁰⁴⁾

³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann jedoch von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angeordnet werden.¹⁰⁵⁾

⁴ Der Inhaber einer Bewilligung für den vollständigen oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes darf von dieser Bewilligung erst Gebrauch machen, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist oder im Falle einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung angeordnet wurde.¹⁰⁶⁾

Art. 176a.¹⁰⁷⁾ ¹ Wurde die aufschiebende Wirkung auf Antrag des Beschwerdeführers angeordnet, so kann von diesem die Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und für eine allfällige Parteientschädigung verlangt werden. Die Artikel 118–122 ZPO gelten sinngemäss. Sicherheiten

² Werden die Sicherheiten nicht in der vom Richter festgelegten Frist geleistet, so wird die verfügte aufschiebende Wirkung hinfällig.

¹⁰⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁰¹⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁰²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁰³⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁰⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁰⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁰⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

¹⁰⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

Art. 176b.¹⁰⁸⁾ ¹ Der Beschwerdeführer hat den durch die aufschiebende Wirkung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er arglistig oder grobfahrlässig gehandelt hat. Schaden

² Die Schadenersatzklage ist beim Zivilrichter, in dessen Kreis das vom Gesuch betroffene Gebäude liegt, oder am Wohnsitz des Beschwerdeführers zu erheben.

Art. 177. ¹ Die Arbeiten müssen innert zwölf Monaten seit der Erteilung der Bewilligung begonnen werden, ansonsten wird letztere hinfällig. Gültigkeit der Bewilligung

² Der Oberamtmann kann auf schriftliches Begehren des Gesuchstellers und nach Begutachtung durch die Gemeinde aus wichtigen Gründen, und sofern die Bedingungen der Baubewilligung nicht geändert haben, Verlängerungen gewähren.

³ Der Oberamtmann kann auf Begehren der Gemeinde dem Bauherrn unter Androhung von Strafmassnahmen wegen Ungehorsam (Art. 292 StGB) und unter Vorbehalt des Widerrufs der Bewilligung eine Frist setzen, um die Arbeiten gemäss dem genehmigten Projekt fortzusetzen und fertigzustellen.

Art. 178. ¹ Eine Bewilligung kann auf Antrag der Gemeinde oder der Direktion vom Oberamtmann widerrufen werden, sofern besondere Umstände es rechtfertigen. Widerruf der Bewilligung

² Das Recht auf Entschädigung bleibt vorbehalten.

III. KAPITEL

Abbruchbewilligung

Art. 179. ¹ Jeder vollständige oder teilweise Abbruch unterliegt dem gleichen Verfahren wie die Baubewilligung. Voraussetzungen

² In Abweichung von Artikel 186 kann ein Abbruchgesuch direkt vom Eigentümer eingereicht werden.

³ Die Erteilung der Bewilligung kann an besondere Voraussetzungen geknüpft werden wie die Erstellung eines Aktenheftes über die Aufnahmen des Gebäudes und die Erhaltung gewisser Bauelemente.

¹⁰⁸⁾Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994.

⁴ Wenn sich der Abbruch eines Gebäudes nachteilig auf seine Umgebung auswirkt, kann die Behörde dessen Ersetzung, die gleichzeitige Einreichung eines Bauprojektes und die Leistung finanzieller Sicherheiten für dessen Verwirklichung verlangen.

⁵ Die Artikel 64 Abs. 3 und 198 sind vorbehalten.

IV. KAPITEL

Bewilligung zur Materialausbeutung

Art. 180. ¹ Die Eröffnung jeder neuen Ausbeutung des Bodens zum Zwecke des Abbaus bedarf einer Ausbeutungsbewilligung. Grundsatz

² Das gleiche gilt für die Wiedereröffnung einer aufgegebenen Ausbeutung, für die Erweiterung oder Änderung des Perimeters einer bereits bewilligten Ausbeutung, für bedeutende Änderungen im Ausbeutungsverfahren.

³ Beim Wechsel des Ausbeuters ersucht der neue Ausbeuter um die Übertragung der Bewilligung, die erteilt wird, sofern die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind.

⁴ Das Ausführungsreglement legt die für das Bewilligungsgesuch erforderlichen Unterlagen fest.

Art. 181. ¹ Die Ausbeutungsbewilligung wird aus Gründen der Sicherheit, der Hygiene, des öffentlichen Verkehrs, der Erhaltung des Waldes, des Schutzes der öffentlichen Sachen, des Gewässer-, des Kulturgüter- und des Natur- und Heimatschutzes sowie der Rückerstattung von Subventionen mit Bedingungen versehen.¹⁰⁹⁾ Voraussetzungen zur Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung

² Sie kann aus den gleichen Gründen verweigert werden.

Art. 182. ¹ Die Direktion verlangt vom Ausbeuter genügende Sicherheiten, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu gewährleisten, insbesondere jener, die sich auf die Wiederinstandsetzung des Geländes nach der Ausbeutung beziehen. Sicherheiten

² Die Gemeinde kann vom Ausbeuter ebenfalls Sicherheiten verlangen, um die Bezahlung seines Beitrages für Unterhalts- und Instandsetzungs-

¹⁰⁹⁾Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

kosten an den Gemeindestrassen, die durch die Ausbeutung verursacht worden sind, sicherzustellen.

³ Die Sicherheiten werden freigegeben, sobald der Ausbeuter seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

⁴ Der Ausbeuter und der Eigentümer sind verpflichtet, eine ausreichende Versicherung zur Deckung ihrer Haftpflichtrisiken abzuschliessen.

Art. 183. ¹ Spätestens am Ende der Ausbeutung ist der Ausbeuter oder bei dessen Fehlen der Eigentümer verpflichtet, das Gelände innert angemessener Frist wieder instand zu setzen. Bei Vernachlässigung ihrerseits ist Artikel 197 anwendbar.

Wiederin-
standsetzung
des
Geländes

² Die zuständige Behörde kann anordnen, dass während der Ausbeutung eine etappenweise Wiederinstandsetzung zu erfolgen hat. Dieses Vorgehen kann, sofern schwerwiegende Umstände es erfordern, jederzeit vorgeschrieben werden.

³ Die Nutzung des wiederinstandgesetzten Geländes muss grundsätzlich die gleiche sein wie jene vor der Ausbeutung.

VIERTER TITEL

Vorprüfungsgesuch und Standortbewilligung

Art. 184. ¹ Jedes Bauprojekt kann Gegenstand eines Vorprüfungsgesuches sein mit dem Zweck, den Gesuchsteller über die Zulässigkeit des Projektes zu informieren.

Vorprüfungs-
gesuch

² Dieses Gesuch wird ohne öffentliche Auflage dem Gemeinderat, dem Oberamtmann und den interessierten kantonalen Amtsstellen zur Begutachtung unterbreitet. Der Gesuchsteller wird vom BRPA über diese Gutachten in Kenntnis gesetzt.

³ Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 184^{bis}.¹¹⁰⁾ ¹ Bei jedem Bauprojekt, das sich auf ein geschütztes Kulturgut bezieht, muss der Bauherr die Untersuchungen und Sondierungen dulden, die geeignet sind, den früheren Zustand des Grundstücks oder der Baute, das Vorhandensein schützenswerter Elemente oder die Notwendigkeit archäologischer Ausgrabungen abzuklären.

Untersuchun-
gen und
Sondierungen
an geschützten
Kulturgütern

¹¹⁰⁾Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

² Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten für die Arbeiten, die sie veranlassen.

Art. 185. ¹ Handelt es sich um ein bedeutendes oder besondere Probleme aufweisendes Projekt, hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, vor Einreichung des endgültigen Gesuches, ein Standortbewilligungsgesuch zu unterbreiten. Standortbewilligung

² Die Gemeinde kann die Einreichung eines solchen Gesuches verlangen.

³ Dem Standortbewilligungsgesuch wird ein Vorprojekt beigelegt, das die Erledigung sämtlicher wesentlicher Fragen, namentlich des Standortes, des Verkehrs, der Masse, der Abstände, der Höhe, der Sicherheit und der Ästhetik erlaubt.

⁴ Das Verfahren für das Baubewilligungsgesuch ist anwendbar.

⁵ Der Gesuchsteller im Besitze einer Standortbewilligung muss innert zwölf Monaten sein endgültiges Gesuch einreichen, ansonsten wird jene hinfällig.

⁶ Das endgültige Projekt darf grundsätzlich nicht Gegenstand von Einsprachen über Punkte sein, die bereits bei Erteilung der Standortbewilligung abgeklärt worden sind.

FÜNFTER TITEL

Befähigung

Art. 186. ¹ Das Bauprojekt, das Bewilligungsgesuch und der Übereinstimmungsnachweis (Art. 192) müssen von einer im kantonalen Register eingetragenen Person ausgearbeitet werden. Register der zugelassenen Personen

² Das Register der zugelassenen Personen wird vom BRPA geführt.

³ Die Eintragung erfolgt in einer der drei folgenden Kategorien:

- a) Hochbauten;
- b) Tiefbauwerke;
- c) andere Werke.

Art. 187. Für Hochbauten werden folgende Personen zugelassen:

Hochbauten

- a) ein diplomierter Architekt eines schweizerischen Polytechnikums oder einer Hochschule, oder der Inhaber eines ausländischen Diploms, das vom Staatsrat als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) ein Architekt HTL, der während dreier Jahre ununterbrochen den Beruf ausgeübt hat, sofern der Wohnsitzkanton des Gesuchstellers Gegenrecht hält;
- c) der Inhaber eines Fähigkeitsausweises als Architekt, ausgestellt von einem Kanton aufgrund seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse;
- d) eine in den Registern der Architekten und der Architekten-Techniker des REG (Schweizerisches Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker) eingetragene Person, sofern ein Vertreter des Staates Freiburg Mitglied der Prüfungskommission gewesen ist;
- e) eine andere Person, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im kantonalen Register eingetragen ist.

Art. 188. ¹ Für Tiefbauwerke werden folgende Personen, jede in ihrem Spezialgebiet, zugelassen: Tiefbauwerke

- a) ein Bau-, Kultur-, Vermessungs- und Forstingenieur oder ein Geometer, welcher das Diplom eines schweizerischen Polytechnikums besitzt, oder ein Inhaber eines ausländischen Diploms, das vom Staatsrat als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) ein Ingenieur HTL, der während dreier Jahre ununterbrochen den Beruf ausgeübt hat, sofern der Wohnsitzkanton des Gesuchstellers Gegenrecht hält;
- c) der Inhaber eines Fähigkeitsausweises als Ingenieur, ausgestellt von einem Kanton aufgrund seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse;
- d) eine in den Registern der Ingenieure und der Ingenieur-Techniker des REG eingetragene Person, sofern ein Vertreter des Staates Freiburg Mitglied der Prüfungskommission gewesen ist;
- e) eine andere Person, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im kantonalen Register eingetragen ist.

² Für bedeutende Tiefbauwerke kann der Staatsrat verlangen, dass die Projektverfasser eine polytechnische Ausbildung mit Diplomabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

³ Für Tiefbauwerke, deren architektonische Erscheinung von besonderer Bedeutung ist, hat der Ingenieur die Mitarbeit eines Architekten beizuziehen.

Art. 189. ¹ Für Werke mit besonderem Charakter, die weder vorwiegend als Hochbauten noch als Tiefbauwerke betrachtet werden können, wie Landwirtschafts-, Industrie-, Sport- und Energieanlagen, kann die Befähigung gemäss Artikel 186 Fachleuten oder Unternehmen, die auf diesem Gebiet spezialisiert sind, zuerkannt werden.

Andere
Werke

² Für gewisse land- und forstwirtschaftliche Bauten und für solche von geringfügiger Bedeutung kann das Ausführungsreglement andere Personen als die obgenannten zur Projektausarbeitung zulassen.

Art. 190. Hat sich eine im Sinne von Artikel 186 zugelassene Person schwere oder wiederholte Verletzungen des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne, der Bedingungen der Bewilligung oder der Regeln der Kunst zuschulden kommen lassen oder hat sie einen Dritten zu einer solchen Verletzung angestiftet, so kann die Direktion durch vorherige Mitteilung die Einstellung oder die Streichung im Register der zugelassenen Personen anordnen.

Einstellung,
Streichung
im Register

SECHSTER TITEL

Kontroll- und Polizeimassnahmen

Art. 191. ¹ Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bedingungen der Bewilligung zu überwachen.

Kontrolle
der Arbeiten

² Die Organe, welche im Bewilligungsverfahren ein Gutachten abgeben mussten, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Aufsicht auszuüben und nötigenfalls das Einschreiten der Gemeinde zu verlangen.

³ Das BRPA vergewissert sich der sorgfältigen Ausübung der Kontrollpflicht durch die Gemeinden.

Art. 192. ¹ Der vom Projektverfasser oder von einer anderen qualifizierten Person im Sinne von Artikel 186 und folgende oder von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers erstellte Übereinstimmungsnachweis bestätigt, dass das erstellte Bauwerk den genehmigten Plänen und den Bedingungen der Bewilligung entspricht.

Übereinstimmungsnachweis

² Dieser Bescheinigung ist eine Erklärung eines offiziellen Geometers beizufügen, in der bestätigt wird, dass das Bauwerk gemäss Situationsplan erstellt und die Vermarkung sowie gegebenenfalls die Vermessungspunkte wiederhergestellt worden sind.

³ Dieser Nachweis muss vor Erteilung der Bezugsbewilligung der Gemeinde dem BRPA und dem Oberamt übergeben werden.

Art. 193. ¹ Führt der Eigentümer in Verletzung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne, der Bedingungen der Bewilligung oder einer Schutzmassnahme Arbeiten aus, so ordnet der Oberamtmann von Amtes wegen oder auf Begehren hin deren vollständige oder teilweise Einstellung an.¹¹¹⁾

Widerrechtlich
e Arbeiten

² In schwerwiegenden Fällen und ebenso, wenn die Arbeiten nicht innert der angesetzten Fristen (Art. 177) ausgeführt werden, entzieht der Oberamtmann die Bewilligung. Artikel 198 ist vorbehalten.

³ Bei den in den vorstehenden Absätzen angeführten Fällen ordnet der Oberamtmann von Amtes wegen oder auf Begehren der Gemeinde oder des BRPA Änderungen oder Anpassungen, den vollständigen oder teilweisen Abbruch der Arbeiten und die Wiederherstellung des Bodens an, nachdem er die interessierten Personen und Organe angehört hat. Die Strafmassnahmen sind vorbehalten.

Art. 194. ¹ Zu Wohnzwecken oder als Arbeitsstätten vorgesehene Räume eines neuen, umgebauten oder renovierten Gebäudes dürfen nur bezogen werden, wenn der Oberamtmann eine Bewilligung ausgestellt hat.

Bezugsbewil-
ligung

² Der Oberamtmann kann seine Kompetenz an die Gemeinde delegieren.

³ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Bau gemäss den genehmigten Plänen, den Bedingungen der Baubewilligung und den geltenden Vorschriften ausgeführt wurde und die Innen- und Aussenarbeiten so weit fortgeschritten sind, dass für die Sicherheit und die Gesundheit der Bewohner keine Gefahr besteht, und soweit die notwendige Erschliessung verwirklicht ist.

⁴ Der Oberamtmann oder die Gemeinde kann die vor der Erteilung der Bewilligung bezogenen Räumlichkeiten auf Kosten des Eigentümers räumen lassen, wenn die Umstände diese Massnahme rechtfertigen.

¹¹¹⁾Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

⁵ Der Oberamtmann oder die Gemeinde kann die Bezugsbewilligung entziehen, wenn die Räume den Sicherheits- und Hygienevorschriften nicht entsprechen.

6...¹¹²⁾

Art. 195. ¹ Die überbauten und nichtüberbauten Liegenschaften müssen von ihren Eigentümern unterhalten werden, um die öffentliche Sicherheit und Hygiene sowie das ästhetische Aussehen sicherzustellen. Unterhaltspflicht

² Die unter Schutz gestellten Gebäude müssen so unterhalten werden, dass die Erhaltung der schützenswerten Elemente gewährleistet ist.¹¹³⁾

Art. 196. ¹ Wenn Gründe der Sicherheit, der Hygiene, der Ästhetik oder des Schutzes der Kultur- oder Naturgüter es erfordern, kann der Gemeinderat selbst beim Fehlen eines Reglementes einen Eigentümer auffordern:¹¹⁴⁾ Polizeimassnahmen

- a) seine Liegenschaft zu unterhalten;
- b) die Überreste seines Gebäudes zu beseitigen;
- c) Ablagerungen irgendwelcher Art zu entfernen;
- d) auffällige, verfallene und ungesunde Gebäude zu befestigen, instand zu stellen, zu sanieren oder gegebenenfalls abzureissen;
- e) die Einrichtungen und Anlagen zu beseitigen oder zu verlegen, deren Benützung nach Ortsgebrauch sowie Lage und Natur der Liegenschaften als übermässig zu betrachten ist;
- f) die von seiner Liegenschaft stammenden übermässigen Einwirkungen zu beseitigen oder zu vermindern.

2...¹¹⁵⁾

³ Der Oberamtmann kann eine der im ersten Absatz vorgesehenen Massnahmen von Amtes wegen anordnen.

¹¹²⁾ Aufgehoben durch Art. 38 des Gesetzes vom 16.9.1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

¹¹³⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹¹⁴⁾ Fassung gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹¹⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 197. ¹ Wenn innert einer angemessenen, von der Gemeinde, vom Oberamtmann oder vom Staatsrat festgesetzten Frist der Eigentümer den in Anwendung der Artikel 54 Abs. 1, 177 Abs. 3, 183 Abs. 1, 193 und 196 erhaltenen Aufforderungen nicht Folge leistet, kann die Gemeinde oder der Oberamtmann die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Ausführung
der Massnahmen

² Die Kosten werden durch einen besonderen Entscheid der Behörde festgelegt, welche die Ausführung der Arbeiten angeordnet hat....¹¹⁶⁾.

³...¹¹⁷⁾

⁴ Diese Kosten werden durch ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht, das den bereits eingetragenen Pfandrechten vorgeht, sichergestellt. Hierüber werden die Grundpfandgläubiger vorher benachrichtigt.

Art. 198. ¹ Wird ein Gebäude abgebrochen, das zu einer Bauflucht der geschlossenen Bauweise oder zu deren Gesamtbild gehört, durch eine Feuersbrunst oder auf andere Weise zerstört, so muss es wieder aufgebaut werden, wenn Gründe der Siedlungsgestaltung dies erfordern.

Wiederaufbau
aus Gründen
der Siedlungsgestaltung

² Hat der Eigentümer innert zweier Jahre seit dem Abbruch oder der Zerstörung kein Bauprojekt eingereicht, so kann die Gemeinde, nachdem sie ihn ein letztes Mal aufgefordert hat, und wenn Gründe der Siedlungsgestaltung es erfordern, die Liegenschaft gemäss der kantonalen Gesetzgebung enteignen.

³ Die Gemeinde kann auf gleiche Weise vorgehen, wenn Gründe der Siedlungsgestaltung es erfordern und wenn ein Eigentümer nicht innert dreier Jahre nach Erteilung der Bewilligung einen Bau nach den genehmigten Plänen beendet hat.

¹¹⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹¹⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 54 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

SIEBENTER TITEL

Strafbestimmungen

Art. 199. ¹ Mit Busse oder in schwerwiegenden Fällen mit Haft bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des Gesetzes, der Reglemente und den Bedingungen der Baubewilligung zuwiderhandelt. Übertretungen

² Haft und Busse können verbunden werden.

³ Der Mindestbetrag der Busse beläuft sich auf 100 Franken und deren Höchstbetrag auf 30 000 Franken. Der zuständige Richter ist an diesen Höchstbetrag nicht gebunden, wenn der Gesamtwert des Gebäudes 300 000 Franken übersteigt; in diesem Fall kann die Busse bis zu zehn Prozent dieses Wertes betragen.

⁴ Wenn Gebühren umgangen werden, beträgt die Busse mindestens das Doppelte der umgangenen Gebühren.

⁵ Die Strafe wird vom Oberamtmann im Strafbefehlsverfahren verhängt.

⁶ Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Umwandlung der Busse in Haft sind anwendbar.

⁷ Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln müssen.

⁸ Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren vom Tage an, an dem die Übertretung begangen wurde.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

ERSTER TITEL

Übergangsrecht

Art. 200. ¹ Die bis zum 1. Januar 1980 genehmigten Zonenpläne werden als Zonennutzungspläne (Art. 45 und ff.) betrachtet, soweit sie den Erfordernissen des Bundesgesetzes entsprechen. Geltende Zonenpläne

² Im übrigen behalten sie ihre Gültigkeit gemäss kantonalem Recht bis zu ihrer Anpassung an das Bundesrecht.

- Art. 201.** Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf die anderen vor dessen Inkraftsetzung genehmigten Pläne und Reglemente anwendbar. Andere Pläne und Reglemente
- Art. 202.** ¹ In Gemeinden, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits einen genehmigten Zonenplan besitzen, werden die Gemeinderichtpläne (Art. 43 und ff.) bei jeder Änderung des Nutzungsplanes, spätestens jedoch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes, erstellt und zur Vernehmlassung unterbreitet. Frist für die Erstellung der Gemeinderichtpläne
- ² Die nach den Bestimmungen des alten Gesetzes erstellten Gemeinderichtpläne sind für die Behörden unverbindlich.
- Art. 203.** Bewilligungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes öffentlich aufgelegt wurden, werden aufgrund des Baugesetzes vom 15. Mai 1962 behandelt. Bewilligungsgesuche
- Art. 204.** Die vor dem 1. April 1965 eröffneten Ausbeutungen unterstehen für die Erweiterung des am 19. Juni 1972 bestehenden Perimeters, d. h. am Datum des Inkrafttretens des alten Gesetzes über die Ausbeutung von Kiesgruben, der Bewilligungs- und Sicherheitsleistungspflicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit, die Hygiene, den öffentlichen Verkehr, die Walderhaltung, die Wiederinstandsetzung des Geländes und den Schutz der Gewässer, der öffentlichen Sachen, der Natur und der Landschaft, sind auf die vor dem 1. April 1965 eröffneten Ausbeutungen sowie auf die ausgeschöpften oder aufgegebenen Ausbeutungen anwendbar. In Betrieb stehende oder aufgegebene Ausbeutungen
- Art. 205.** Der Grosse Rat ist die zuständige Behörde, um das durch die Bundesgesetzgebung in Sachen Atomenergie verlangte Gutachten des Kantons abzugeben, wenn es sich um atomare Einrichtungen auf dem Gebiet des Kantons handelt. Kantonales Gutachten für atomare Einrichtungen

ZWEITER TITEL

Schlussbestimmungen

- Art. 206.** ¹ Nachstehende Artikel des Strassengesetzes vom 15. Dezember 1967 werden wie folgt geändert: Änderungen

...

² Folgende Artikel des Ausführungsgesetzes vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung werden wie folgt geändert:

...

³ Das Gesetz vom 4. Oktober 1850 über den Betrieb von Minen und Steinbrüchen ist auf die Ausbeutung von Steinbrüchen nicht mehr anwendbar. Der Titel dieses Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

...

Art. 207. ¹ Das Baugesetz vom 15. Mai 1962 ist aufgehoben.

Aufhebungen

² Im weiteren sind aufgehoben:

- a) das Gesetz vom 16. Mai 1972 über die Ausbeutung von Kiesgruben;
- b) das Gesetz vom 23. November 1972 über die Erstellung von Einkaufszentren;
- c) das Gesetz vom 4. November 1976 zur Änderung von Artikel 62 des Baugesetzes vom 15. Mai 1962;
- d) das Gesetz vom 11. November 1977 zur Änderung von Artikel 29 Abs. 3 des Baugesetzes vom 15. Mai 1962;
- e) das Dekret vom 11. Mai 1967 betreffend die Subventionierung der Studien für die Regional- und Ortsplanung;
- f) das Dekret vom 2. November 1971 hinsichtlich der Abänderung des vorgenannten Dekretes.

Art. 208. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹¹⁸⁾ Inkrafttreten

¹¹⁸⁾Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1984 (StRB 17.4.1984).